

Anlage B

**TARIF
FÜR ALLGEMEINE VERTRAGSFACHÄRZTINNEN/
VERTRAGSFACHÄRZTE
ausgenommen Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder-und Jugendheilkunde**

Gültig ab 1. Jänner 2022

- 1. Fallpauschale pro Anspruchsberechtigten und Quartal 18,74 EUR**
- 2. Punktwert für die nach Punkten bewerteten Sonderleistungen 0,67 EUR**

**SONDERLEISTUNGSTARIF
FÜR ALLGEMEINE VERTRAGSFACHÄRZTINNEN/
VERTRAGSFACHÄRZTE
ausgenommen Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder-und Jugendheilkunde
Gültig ab 1. Jänner 2022**

Erläuterungen:

Bei Verrechnung der Pos. Ziff. 7 (Zuschlag für Konsilium bei Tag bzw. bei Nacht) ist der Name der/des berufenen Ärztin/Arztes zu vermerken.

Behandlungen, die ausschließlich und eindeutig zu kosmetischen Zwecken durchgeführt werden, sind von der Verrechenbarkeit ausgeschlossen.

Ein Regiezuschlag kann bei jenen Sonderleistungen, welchen die Pos. Ziff. R I bis R V beigesetzt sind, entsprechend diesen Pos. Ziff. verrechnet werden, wenn die Leistungen in der Ordination der Ärztin/des Arztes oder in der Wohnung der Patientin/des Patienten oder in Heimen aller Art erfolgen. Gilt daher nicht für Belegspitäler.

Werden in einer Sitzung mehrere Eingriffe durchgeführt, dann kann der Regiezuschlag nur einmal pro Region abgerechnet werden. Ist bei einer Sonderleistungsposition die Abrechnung pro Region angeführt, so sind darunter folgende Regionen zu verstehen:

- Kopf
- Hals
- Linke Schulter plus Axilla
- Rechte Schulter plus Axilla
- Brust
- Rücken
- Lumboglutealbereich
- Abdomen
- Genitalregion
- Oberschenkel links
- Oberschenkel rechts
- Unterschenkel links
- Unterschenkel rechts
- Fuß links
- Fuß rechts
- Oberarm links
- Oberarm rechts
- Unterarm plus Hand links
- Unterarm plus Hand rechts

Definition für erste Hilfe:

Unter Erster Hilfe ist eine medizinisch dringende, notwendige und daher zeitlich unaufschiebbare Intervention zu verstehen, die bei Ausbleiben zu einer Verschlechterung und massiven gesundheitlichen Schädigung der Betroffenen führen kann. Bei entsprechender Notwendigkeit ist davon auszugehen, dass die Betroffenen vor den anderen wartenden Kranken betreut werden müssen.

1. Beispiele: Verdacht auf Herzinfarkt, akute Atemnot, stark blutende Wunden, starke Schmerzen oder ähnliche akut-medizinische Situationen.

2. Der im Regelfall erhöhte Aufwand (u.a. Vorreihung der Betroffenen im regulären Ordinationsbetrieb) wird durch die Erste-Hilfe-Pauschale abgegolten. Sonderleistungen, die im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung erbracht wurden, können abgerechnet werden.

Verrechnungsmodus

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt für alle Positionsziffern, für die der Text die Limitierungsbestimmung "verrechenbar in Prozent der Fälle pro Quartal" vorsieht, dass die betreffenden Positionsziffern damit in "Prozent der Fälle je Vertragsfachärztin/Vertragsfacharzt und Quartal" abgerechnet werden kann.

I. Ordinationen und Visiten

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
1	Tagesordination außerhalb der Ordinationszeit bei dringender Hilfeleistung, wenn die Patientin/der Patient die Ärztin/den Arzt außerhalb der Ordinationszeit kontaktiert		9,00
2	Nachtordination (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) außerhalb der Ordinationszeit		20,00
3	Tagesvisite im häuslichen Bereich. Pos. Ziff. 3 kann jeweils einmal pro Tag in Rechnung gestellt werden, wenn eine/ein einzelne/einzeln in einem gesonderten Haushalt lebende/lebender Patientin/Patient im Rahmen eines Hausbesuches ärztlich behandelt wird.		55,00
<i><u>Erläuterungen:</u> Die Verrechnung von Pos. Ziffer 3 mehr als einmal pro Tag ist nur dann möglich, wenn der Zustand der Patientin/des Patienten den neuerlichen gesonderten Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich macht. Notwendigkeit und Zeitpunkt der neuerlichen Visite sind in der Abrechnung zu dokumentieren.</i>			
9	Jede weitere Intervention im häuslichen Bereich auf der gleichen Stiege, aber nicht im gemeinsamen Haushalt, die nach der Abrechnung von Pos. Ziff. 3 am selben Tag getätigt wurde.		27,50
<i><u>Erläuterungen:</u> Pos. Ziff. 9 kann einmal pro Tag ab der ärztlichen Behandlung, Untersuchung oder Beratung der/des zweiten Patientin/Patienten für diese/diesen und jede/jeden weitere/weiteren Patientin/Patienten in Rechnung gestellt werden, wenn mehrere auf der gleichen Stiege, aber nicht im selben Haushalt sich befindende Patientinnen/Patienten im Rahmen ein- und desselben Hausbesuches ärztlich behandelt, untersucht oder beraten werden.</i>			
<i>Die Verrechnung von Pos. Ziff. 3 am selben Tag bei diesen Patientinnen/Patienten ist grundsätzlich nicht möglich; ausgenommen dann, wenn der Zustand einer/eines der Patientinnen/Patienten den neuerlichen gesonderten Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich macht. Notwendigkeit und Zeitpunkt der gesonderten Visite sind in der Abrechnung zu dokumentieren.</i>			
36	Tagesvisite im Heimbereich Pos. Ziff. 36 kann jeweils einmal pro Tag in Rechnung gestellt werden, wenn eine/ein einzelne/einzeln in einem Pensionistenwohnheim, Seniorenwohnheim, Pflegeheim oder in Heimen (inkl. Pflegestationen) aller Art lebende/lebender Patientin/Patient im Rahmen eines Hausbesuches ärztlich behandelt wird.		55,00
<i><u>Erläuterungen:</u> Die Verrechnung von Pos. Ziff. 36 mehr als einmal pro Tag ist nur dann möglich, wenn der Zustand der Patientin/des Patienten den neuerlichen gesonderten Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich macht. Notwendigkeit und Zeitpunkt der neuerlichen Visite sind in der Abrechnung zu dokumentieren.</i>			

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
37	Jede weitere Intervention im Heimbereich (Pensionistenwohnheim, Seniorenwohnheim, Pflegeheim oder in Heimen inkl. Pflegestationen aller Art), die nach Abrechnung der Pos. Ziff. 36 am selben Tag getätigt wurde. <i>Erläuterungen: Pos. Ziff. 37 kann jeweils einmal pro Tag und Patientin/Patient in Rechnung gestellt werden, wenn mehrere in ein- und demselben Pensionistenwohnheim, Seniorenwohnheim, oder Pflegeheim oder in Heimen (inkl. Pflegestationen) aller Art lebende Patientinnen/Patienten im Rahmen ein- und desselben Hausbesuches ärztlich behandelt, untersucht oder beraten werden. Die Verrechnungsmöglichkeit ist unabhängig davon, ob die Behandlung in eigenen Ordinationsräumlichkeiten, die die Patientinnen/Patienten aufsuchen oder in den Wohneinheiten der Patientinnen/Patienten oder auf der Bettenstation erfolgt.</i> <i>Die Verrechnung von Pos. Ziff. 36 am selben Tag bei diesen Patientinnen/Patienten ist grundsätzlich nicht möglich; ausgenommen dann, wenn der Zustand einer/eines der Patientinnen/Patienten den neuerlichen gesonderten Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich macht. Notwendigkeit und Zeitpunkt der gesonderten Visite sind in der Abrechnung zu dokumentieren.</i>		16,00
58	Jede weitere Intervention im häuslichen Bereich im selben Haushalt, die nach der Abrechnung von Pos. Ziff. 3 oder 9 am selben Tag getätigt wurde. <i>Erläuterungen: Pos. Ziff. 58 kann in 20 % der Anzahl von Pos. Ziff. 3 einmal pro Tag ab der ärztlichen Behandlung, Untersuchung oder Beratung der/des zweiten Patientin/Patienten für diese/diesen und jede/jeden weiteren im selben Haushalt sich befindende/befindenden Patientin/Patienten in Rechnung gestellt werden die/der im Rahmen ein- und desselben Hausbesuches ärztlich behandelt, untersucht oder beraten wird.</i> <i>Die Verrechnung von Pos Ziff. 3 oder 9 am selben Tag bei diesen Patientinnen/Patienten ist grundsätzlich nicht möglich; ausgenommen dann, wenn der Zustand einer/eines der Patientinnen/Patienten den neuerlichen gesonderten Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich macht. Notwendigkeit und Zeitpunkt der gesonderten Visite sind in der Abrechnung zu dokumentieren.</i>		27,50
4	Tagesvisite während der Ordinationszeit bei dringender Hilfeleistung		80,00
5	Nachtsvisite - Berufung und Beginn zwischen 19.00 und 7.00 Uhr		90,00
6	Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde am Krankenbett bei bedrohlichen Krankheitsfällen für die begonnene zweite und jede weitere begonnene halbe Stunde (Begründung notwendig, bei Konsilium in der Regel nicht verrechenbar)	20	
7	Zuschlag für Konsilium bei Tag bzw. bei Nacht		14,00

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
8c	Einmaliger Zuschlag für die 3. Konsultation innerhalb eines Quartals. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar.		
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8c beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8c beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	
8d	Einmaliger Zuschlag für die 4. Konsultation innerhalb eines Quartals. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar.		
	Der Tarif für Pos. Ziff. 8d beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für Pos. Ziff. 8d beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	
8e	Einmaliger Zuschlag für die 5. Konsultation innerhalb eines Quartals. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar.		
	Der Tarif für Position 8e beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8e beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	
8f	Einmaliger Zuschlag für die 6. Konsultation innerhalb eines Quartals. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar		
	Der Tarif für Position 8f beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für Position 8f beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	
8g	Einmaliger Zuschlag für die 7. Konsultation innerhalb eines Quartals. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar		
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8g beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8g beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	
8h	Einmaliger Zuschlag für die 8. Konsultation innerhalb eines Quartals. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar		
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8h beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8h beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	
8i	Einmaliger Zuschlag für die 9. Konsultation sowie jede danach folgende Konsultation innerhalb eines Quartals		
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8i beträgt für die Fachgruppe Orthopädie	5	
	Der Tarif für die Pos. Ziff. 8i beträgt für alle anderen Fachgruppen	10	

Leistungen im Rahmen der Telemedizinvereinbarung

befristet bis 31. Dezember 2023

Mit 1. Jänner 2022 tritt die Vereinbarung über die Erbringung telemedizinischer Leistungen in Kraft. Diese ermöglicht die Erbringung von allen in den jeweiligen Tarfkatalogen für Vertragsärztinnen/-ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Vertragsfachärztinnen/-ärzte vorgesehenen Konsultations- und Gesprächspositionen per Telefon oder Video.

Da die Konsultation mittels elektronischer Kommunikation eine Konsultation in der Ordination ersetzt, hat die Kommunikation zwischen der/dem Patientin/Patient und der/dem Ärztin/Arzt persönlich zu bestehen wobei auch § 16 Abs 2 Gesamtvertrag in diesem Sinne zur Anwendung gelangt. Die Entscheidung, ob ein Ordinationsbesuch im jeweiligen Einzelfall ersetzt werden kann, ist von der/dem Ärztin/Arzt unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Erfordernisse zu treffen und liegt in deren/dessen Verantwortungsbereich.

Telemedizinische Leistungen werden nach dem jeweils zur Anwendung kommenden Tarfkatalog in gleicher Höhe honoriert, wie wenn die Leistung in der Ordination ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden erbracht wird.

Die Verrechnung der jeweiligen Konsultation hat entsprechend der Art der erfolgten Konsultation mit den nachstehenden Positionsnummern zu erfolgen:

in der Ordina- tion	oder mittels Telefon	oder mittels Video	
Pos. Ziff.	Pos. Ziff.	Pos. Ziff.	
8a	8aT	8aV	Zur Kennzeichnung für die 1. Konsultation innerhalb eines Quartals
8b	8bT	8bV	Zur Kennzeichnung für die 2. Konsultation innerhalb eines Quartals
8c	8cT	8cV	für die 3. Konsultation innerhalb eines Quartals
8d	8dT	8dV	für die 4. Konsultation innerhalb eines Quartals.
8e	8eT	8eV	für die 5. Konsultation innerhalb eines Quartals.
8f	8fT	8fV	für die 6. Konsultation innerhalb eines Quartals.
8g	8gT	8gV	für die 7. Konsultation innerhalb eines Quartals.
8h	8hT	8hV	für die 8. Konsultation innerhalb eines Quartals.
8i	8iT	8iV	für die 9. Konsultation sowie jede danach folgende Konsultation innerhalb eines Quartals.

Anmerkung:

Eine gleichzeitige Verrechnung unterschiedlicher Konsultationsarten (Ordination, Telefon und/oder Video) für ein und dieselbe Konsultation ist ausgeschlossen.

Eine gleichzeitige Verrechnung einer telemedizinischen Behandlung und einer persönlichen Behandlung in der Ordination sowie eine Verrechnung einer telemedizinischen und einer persönlichen Behandlung am selben Tag ist nur mit medizinischer Begründung möglich.

Die telemedizinischen Leistungen sind nur verrechenbar, wenn sämtliche Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllt sind.

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
ST	Werden Sonderleistungen der Abschnitte II und III zwischen 19.00 und 07.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr telemedizinisch erbracht, gebührt ein Zuschlag gemäß Position (ST) von 10 %.		
	Zuschlag zu Sonderleistungen der Abschnitte II und III während der Nacht (19.00 bis 07.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, jedenfalls außerhalb der Ordinationszeit	10 % des jeweiligen Tarifsatzes	

II. Allgemeine Sonderleistungen

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
	Werden Sonderleistungen der Abschnitte II und III zwischen 19.00 und 7.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 7.00 und 19.00 Uhr erbracht, gebührt ein Zuschlag gemäß Position (S) von 50 %.		
S	Zuschlag zu Sonderleistungen der Abschnitte II und III während der Nacht (19.00 bis 7.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 7.00 und 19.00 Uhr, jedenfalls außerhalb der üblichen Ordinationsdauer		50 % des jeweiligen Tarifsatzes
20	Injektion i.m. und s.c., Quaddelung (für je 5 Quaddeln einmal verrechenbar),	4	
21	Eigenblutinjektion (höchstens 10) inkl. Blutentnahme	7	
22	Intraarterielle Injektion	8	
23	Infusion s.c.	10	
24	Infusion i.v. inklusive allenfalls nötige Applikationen durch die liegende Verweilkanüle von Heilmitteln	20	
	<i><u>Erläuterungen:</u> Das verabreichende Heilmittel und die Diagnose, welche die Notwendigkeit der Behandlung begründet, sind bei der ersten Infusion einer Serie anzugeben. Bei mehrfacher Verabreichung am gleichen Tag ist die genaue Uhrzeit der Infusion anzugeben.</i>		
25	Leistungs- oder Infiltrationsanästhesie bei Operationen	10	
26	Stellatum- oder Ganglienblockade	25	
27	Plexus-, Lumbal- oder Sacralanästhesie	22	
28	Paravertebrale Infiltration (Wurzelblockade oder Infiltration in das neben der Wirbelsäule befindliche Muskel-, Binde- und Nervengewebe)	11	
29	Injektion i.v.	8	
30	Punktion eines großen Gelenkes (Hüfte, Knie, Schulter, Ellenbogen), intraarticul. Injektion in ein großes Gelenk	20	
31	Punktion einer kleinen oberflächlichen Höhle, eines oder mehrerer kleiner Gelenke, eines Seroms, eines kalten Abszesses, einer Bursa etc., intraarticul. Injektion in ein oder mehrere kleine Gelenke	15	
35	Diagnostische Gelenkpunktion mit Abstrich und Befund, Hydrocelpunktion	30	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
38	Blutentnahme aus der Vene (Venepunktion) beim Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	13	
	<u>Erläuterungen:</u> Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 39 verrechenbar.		
39	Blutsenkung inkl. Blutabnahme beim Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15	
	<u>Erläuterungen:</u> Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 38 verrechenbar.		
40	Blutentnahme aus der Vene (Venepunktion), bei Patientinnen/Patienten ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	7	
	<u>Erläuterungen:</u> Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 41 verrechenbar.		
41	Blutsenkung inkl. Blutentnahme, bei Patientinnen/Patienten ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	9	
	<u>Erläuterung:</u> Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 40 verrechenbar		
44	Katheterismus, sofern er nicht im Rahmen einer anderen Sonderleistung durchgeführt wird	7	
	<u>Erläuterungen:</u> Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 45 verrechenbar.		
45	Blasenspülung oder KM-Einspritzung einschließlich Katheterismus	9	
	<u>Erläuterungen:</u> Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 44 verrechenbar.		
46	Magenausheberung oder Spülung	15	
47	Digitale rectale Untersuchung	7	
50	Luxation; Einrichtung und erster Verband einer traumatischen Luxation (mit Ausnahme von Zehen und Fingern)	60	
51	Luxation; Einrichtung und erster Verband bei Fingern und Zehen	25	
52	Zinkleimverband	18	
53	Gipsverband (Elastoplastverband und Tapeverbände ausgenommen) der Hand und des Unterarms, des Fußes und des Unterschenkels, des Kniegelenks	45 + R I	
54	Gipsverband (Elastoplastverband und Tapeverbände ausgenommen) der Hand und des Unterarms und des Oberarms, des Fußes und des Unterschenkels und des Oberschenkels, der Clavicula, Halskrawatte	60 + R I	
55	Anbringung eines Gehbügels	5	
56	Abnahme von geschlossenen Gipsverbänden	15	
57	Anlegen eines Schienenverbandes mit fertigen Schienen	15	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
60	Rausch- oder i.v. Kurznarkose	15	
61	Vollnarkose (verrechenbar neben den Pos. Ziff.: 108, 202, 205, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 217, 221, 304, 306, 308, 321, 411, 426, 521, 804, 808, 821, 903, 904, 912, 919, 925 und sonst mit besonderer Begründung)	45	
70	Implantation von Gewebeteilen oder Hormonkristallen mittels Troikart einschließlich Anästhesie	10	
71	Operative Implantation von Gewebeteilen oder Hormonkristallen	30 + R I	
72	Hühneraugen- oder Warzenentfernung nach jeder Methode pro Sitzung und pro Region einmal verrechenbar (ausgenommen Excision und Naht)	20	
<i><u>Erläuterungen:</u> Die Regionen sind zwingend anzuführen.</i>			
73	Abtragen größerer Blasen (Spannungsblasen etc.) pro Sitzung und pro Region einmal verrechenbar	14	
<i><u>Erläuterungen:</u> Die Regionen sind zwingend anzuführen.</i>			
74	Eröffnung eines Furunkels, Abszesses oder dgl., pro Sitzung und pro Region einmal verrechenbar	20	
<i><u>Erläuterungen:</u> Die Regionen sind zwingend anzuführen.</i>			
75	Incision von Panaritien aller Art.	40 + R I	
<i><u>Erläuterungen:</u> Nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 78 verrechenbar.</i>			
76	Reinigung/Wundtoilette einer kleineren Wunde (bis 4 cm), bei Bedarf chirurgische Versorgung nach jeder Methode, pro Sitzung und pro Region einmal verrechenbar	30	
<i><u>Erläuterungen:</u> Nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 78 verrechenbar. Die Regionen sind zwingend anzuführen.</i>			
78	Verbandwechsel. Nicht verrechenbar bei Anbringen eines Heftpflasters	9	
79	Zahnextraktion ohne Anästhesie	5	
80	Beistand bei Geburt als Erste Hilfe	50	
81	Reposition bei Gefahr der Inkarzeration einer Hernie	10	
82	Nasentamponade	8	
<i><u>Erläuterungen:</u> bei mehrfacher Verrechnung ist die Notwendigkeit zu dokumentieren und entsprechend zu begründen.</i>			

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
83	Politzer, je Seite	3	
84	Zuschlag für Ordination oder Visite bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einmal im Quartal verrechenbar	10	
87	Quantitative apparative Blutzuckerbestimmung inkl. Abnahme. Nur bei Verdacht auf Harnwegsinfekt oder diabetische Nephropathie am gleichen Tag wie Pos. Ziff. 606 verrechenbar	11	
90	Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient als integrierter Therapiebestandteil (Ärztl. Gespräch), Gesprächsdauer im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten.	20	
Die Pos. Ziff. 90 ist von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde, Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Chirurgie, Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Innere Medizin, Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Lungenkrankheiten und Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Urologie in maximal 18 % der Fälle pro Quartal, von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten in max. 12% der Fälle pro Quartal, von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Hals-,Nasen, Ohrenkrankheiten in 13% der Fälle pro Quartal und von den übrigen allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten in höchstens 11 % der Fälle pro Quartal, verrechenbar. Bei Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Innere Medizin, die auf Grund ihrer Ausbildung von der Kasse und Kammer für die Verrechnung der Pos. Ziff. 635 ermächtigt wurden bzw. denen nach den Richtlinien der Österreichischen Diabetes Gesellschaft auf Grund ihrer Ausbildung die Ermächtigung erteilt worden wäre, erhöht sich das Verrechnungslimit auf 20 % der Fälle pro Quartal. Pos. Ziff. 90 ist nicht am selben Tag mit folgenden Pos. Ziff. verrechenbar: P1, P2, P11, P12, P16, P17, N1, N3, N4, 332, 333, 614, 751, 755, 756, 758. Weiters werden folgende Bedingungen festgelegt, die bei der Verrechnung der Pos. Ziff. 90 vorliegen müssen. a) Bei zugewiesenen Patientinnen/Patienten darf die „Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache“ durch Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie nicht, durch die übrigen allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte nur dann verrechnet werden, wenn dies im Zuge der weiteren Behandlung medizinisch notwendig ist. Eine Zuweisung nur zum Zwecke einer "Ausführlichen diagnostisch-therapeutischen Aussprache" ist unzulässig. b) Mit der „Ausführlichen diagnostisch-therapeutischen Aussprache“ soll grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedoch nicht die Anamnese.			

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
	c) Die Ärztin/der Arzt hat die „Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache“ persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z.B. Video) oder die „Ausführliche diagnostische-therapeutische Aussprache“ mit mehreren Patientinnen/Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern bei Kindern bzw. Angehörigen bei geistig eingeschränkten Patientinnen/Patienten (Apoplexiepatientinnen/-patienten) ist zulässig. d) Die „Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache“ ist grundsätzlich in der Ordination und nach Tunlichkeit außerhalb der festgesetzten Ordinationszeiten zu führen. In medizinisch begründeten Fällen ist die "Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache" auch im Rahmen einer Visite zulässig. e) Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Radiologie und med. und chem. Labordiagnostik sind zur Verrechnung dieser Leistung nicht berechtigt.		
91	Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch, in maximal 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt pro Quartal Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch beinhaltet eine ärztliche Intervention zur Herstellung und Aufarbeitung psychosomatischer Zusammenhänge unter systemischer Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion. Es dient einerseits der differentialdiagnostischen Klärung psychosomatischer Krankheitszustände (z.B. Psychosomatosen, Schmerzen ohne körperliches Substrat) und andererseits der Behandlung dieser mittels verbaler Intervention. Zur Verrechnung sind alle allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte (ausgenommen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Physikalische Medizin, für medizinische und chemische Labordiagnostik, für Pathologie und für Radiologie) berechtigt, denen von der Österreichischen Ärztekammer das ÖÄK-Diplom Psychosomatische Medizin (PSY II) verliehen wurde. Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist als Einzelgespräch persönlich und tunlichst außerhalb der Ordinationszeiten zu führen sowie zu dokumentieren. Im Allgemeinen dauert es 20 Minuten.	45	

III. DMP Therapie aktiv

Gültig ab 1.1.2022

Verrechenbar für Fachärztinnen/Fachärzte für Innere Medizin

Pos. Ziff.	Text	Betrag in Euro
96 *)	Erstbetreuung im Rahmen von Therapie Aktiv <i>Anmerkung: Wird einmalig bei Aufnahme einer Person in die Therapie Aktiv-Betreuung honoriert; als Leistungsdatum gilt das auf dem Dokumentationsbogen vermerkte Datum.</i>	58,92
97 *)	Weiterbetreuung im Rahmen von Therapie Aktiv, nicht im selben Quartal verrechenbar, in dem die Pos. Ziff. 96 oder Pos. Ziff. 97a verrechnet wird <i>Anmerkung: Wird pro Person maximal einmal pro Folgequartal nach der Erstbetreuung honoriert; als Leistungsdatum gilt das Datum der Erstkonsultation im Rahmen von Therapie Aktiv im jeweiligen Quartal.</i>	31,13
97a *)	Feedback-Gespräch im Rahmen von Therapie Aktiv, nicht im selben Quartal verrechenbar, in dem die Pos. Ziff. 96 oder Pos. Ziff. 97 verrechnet wird <i>Anmerkung: einmal jährlich; verrechenbar grundsätzlich in jenem Quartal, in dem die Jahresuntersuchung (Folgedokumentation) erfolgt; ein Folgedokumentationsbogen ist zu übermitteln.</i>	45,58
98*)	Gruppenschulung für nicht insulinpflichtige Patientinnen/Patienten <i>Anmerkung: Pauschalhonorar für jeweils eine Gruppenschulung im Ausmaß von 9 UE; mind. 6, max. 12 Patientinnen/Patienten.</i>	745,06
99*)	Gruppenschulung für insulinpflichtige Patientinnen/ <i>Anmerkung: Pauschalhonorar für jeweils eine Gruppenschulung im Ausmaß von 12 UE; mind. 3, max. 5 Patientinnen/Patienten.</i>	1.148,26

*) Erläuterungen:

- (1) An Therapie Aktiv teilnahmeberechtigt sind Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Innere Medizin, die über einen Ordinationssitz in Wien verfügen und die Strukturqualitätskriterien gemäß Anlage a erfüllen sowie die gemäß Abs. 3 notwendigen Schulungen absolviert haben. Die Voraussetzungen werden seitens der Kammer überprüft, welche die Beitrittserklärung der Ärztin/des Arztes gemäß Anlage b gemeinsam mit ihrer Stellungnahme an die Administrationsstelle der Österreichischen Gesundheitskasse weiterleitet. Die anschließende Aufnahme in die Liste der Therapie Aktiv-Ärztinnen/-Ärzte durch die Administrationsstelle, wird der Ärztin/dem Arzt schriftlich mitgeteilt. Die Liste ist im Internet (www.therapie-aktiv.at) sowie im GIN-Intranet veröffentlicht.

- (2) Die Schulung der Therapie Aktiv-Ärztinnen/-Ärzte erfolgt unter der Verantwortung der Kammer im Rahmen von Basis- und Fortbildungsschulungen sowie Qualitätszirkeln. Voraussetzung für die Teilnahme an Therapie Aktiv ist die Absolvierung der in Anlage c vorgesehenen Schulungen und Übermittlung der Bestätigungen an die Administrationsstelle.
- (3) Die Therapie Aktiv-Betreuung hat dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zu entsprechen und sich dabei primär nach der medizinischen Leitlinie Therapie Aktiv zu richten. Sie umfasst insbesondere folgende Leistungen:
- a. Leistungen bei der Erstbetreuung
 - 1. Diagnosesicherung entsprechend der medizinischen Leitlinie Therapie Aktiv gemäß Anlage d bzw. der auf www.therapie-aktiv.at abrufbaren Langfassung (sofern nicht bereits erfolgt)
 - 2. Abklärung der Ein-/Ausschlusskriterien für Therapie Aktiv
 - 3. Patienteninformation über die Teilnahme
 - 4. Abwicklung der Patienteneinschreibung
 - 5. Teilnahme- und Einwilligungserklärung der Patientin/des Patienten (Anlage e) ausfüllen (lassen) und elektronische Anmeldung zu Therapie Aktiv
 - 6. Erstuntersuchung auf Begleit- und Folgeerkrankungen
 - a. Anamnese
 - b. Monofilamenttest
 - c. Check auf Neuropathie
 - d. Kardiovaskuläre Risikostratifizierung
 - e. Fußinspektion
 - 7. Planung von Präventionsmaßnahmen
 - 8. Festlegen und Dokumentieren einer Zielvereinbarung (Anlage f)
 - 9. Ausgabe von Patientenunterlagen (z.B. Diabetespässe, Therapie Aktiv-Broschüren, Folder, etc.)
 - 10. Durchführung und elektronische Weiterleitung der Erstdokumentation (entspricht Anlage g)
 - 11. Dokumentation im Patientenakt
 - b. Leistungen bei der Weiterbetreuung
 - 1. Therapie Aktiv spezifische Untersuchungen auf Begleit- und Folgeerkrankungen so oft wie nötig, mind. 1x jährlich
 - a. Anamnese
 - b. Monofilamenttest
 - c. Check auf Neuropathie
 - d. Kardiovaskuläre Risikostratifizierung
 - e. Fußinspektion
 - 2. Bewertung und gegebenenfalls Anpassung von Präventionsmaßnahmen, mind. 1x jährlich
 - 3. Überprüfen, ev. Korrigieren der Zielvereinbarung, mind. 1x jährlich
 - 4. Ausgabe von Patientenunterlagen (z.B. Diabetespässe, Therapie Aktiv-Broschüren, Folder, etc.)
 - 5. Durchführung und elektronische Weiterleitung der Folgedokumentation, mind. 1x jährlich
 - 6. Dokumentation im Patientenakt

- (4) Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet, wer als Patientin/Patient für Therapie Aktiv geeignet ist. Hierbei müssen folgende Einschreibekriterien kumulativ vorliegen:
- a. Gesicherte Diagnose des Diabetes mellitus Typ 2 entsprechend der medizinischen Leitlinie Therapie Aktiv (Anlage d)
 - b. Bereitschaft und Fähigkeit der Patientin/des Patienten zur aktiven Teilnahme am Programm;
 - c. Fehlen von Ausschlusskriterien wie z.B. mentale Beeinträchtigung, Alkoholismus und Erkrankungen, die eine aktive Teilnahme der Patientin/des Patienten unmöglich machen.
- (5) Die Einschreibung der Patientin/des Patienten hat nach Feststellung der Diagnose und der Eignung sowie nach eingehender Information über das betreffende Programm und allfällige Risikofaktoren mittels Formular (Anlage e) zu erfolgen. Das Formular dient der Dokumentation der Einwilligung der Patientin/des Patienten. Die daraus resultierende Anmeldung zu Therapie Aktiv hat elektronisch zu erfolgen. Außerdem ist die Erstdokumentation mit der Patientin/dem Patienten auszufüllen und ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Seitens der Administrationsstelle erfolgt am Quartalsende eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme der Patientin/des Patienten in das Therapie Aktiv-Programm an die Ärztin/den Arzt.
- (6) Eine Zielvereinbarung ist der Patientin/dem Patienten schriftlich mitzugeben (Formular Anlage f oder Diabetespass).
- (7) Jeder Therapie Aktiv-Patientin/jedem Therapie Aktiv-Patienten soll eine Diabetesschulung angeboten werden. Die Schulung der Patientinnen/Patienten erfolgt durch die Therapie Aktiv-Ärztin/ den Therapie Aktiv-Arzt bzw. in Kooperation mit einer Diabetesberaterin/einem Diabetesberater und/oder einer Diätologin/einem Diätologen. Die Schulung ist mittels einer Abrechnungsliste aller zu schulenden Patientinnen/Patienten bei der Administrationsstelle zu melden. Die Liste hat die Namen der Patientinnen/Patienten, deren Versicherungsnummer und den leistungszuständigen Versicherungsträger zu enthalten. Die Positionsnummer kann nach durchgeführter Schulung bei einer/einem teilnehmenden Versicherten stellvertretend für die gesamte Gruppe abgerechnet werden.
- (8) Die Administration der Behandlungen im Rahmen von Therapie Aktiv erfolgt über die Kasse.
- (9) Die Kosten für die Erhaltung der Strukturqualitätskriterien und jeglichen mit der Betreuung im Rahmen von Therapie Aktiv im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand sind mit dem tariflichen Honorar abgegolten. Eine Honorierung erfolgt nur dann, wenn die Therapie Aktiv-Betreuung vollständig durchgeführt (untrennbare Gesamtleistung) und der Dokumentationsbogen spätestens nach Ablauf von 5 Quartalen seit der letzten Übermittlung elektronisch übermittelt wird. Liegt dann keine gültige Dokumentation vor, so erfolgt so lange keine Honorierung der Weiterbetreuung, bis wieder eine gültige Dokumentation erfasst wurde. Wird der Dokumentationsbogen nicht elektronisch übermittelt, werden pro in Papierform übermittelten Bogen 3,00 Euro für die elektronische Erfassung einbehalten.

IV. Sonderleistungen aus Fachgebieten

Fachgebiet Augenheilkunde und Optometrie

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
100	Fremdkörperentfernung aus der Cornea einschl. Anästhesie	20	
102	Gesichtsfeldprüfung oder Skotometrie (nur verrechenbar bei a) Glaukom oder Glaukomverdacht b) Sehstörung bei Augenhintergrundveränderungen c) neuroophthalmologischen Grenzfällen d) konsiliarer Befundung)	25	
	Nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugleich mit der Pos. Ziff. 132 verrechenbar		
103	Untersuchung mit dem Hornhautmikroskop (Spaltlampe) Nicht gemeinsam in einer Sitzung mit Pos. Ziff. 114 abrechenbar	8	
104	Bestimmung des Astigmatismus nach Javal bzw. Skiaskopie	10	
105	Applanationstonometrie	12	
106	Sondierung (einschl. ev. Spülung) oder Spülung der Tränenwege ein- seitig, in höchstens 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verre- chenbar (Ausnahmen nur mit besonderer medizinischer Begründung)	21	
107	Operative Entfernung kleiner Geschwülste pro Lid	40	
	<u>Erläuterungen:</u> Xanthelasmae ausgenommen.		
109	Ortoptischer oder pleoptischer Befund oder Behandlungssitzung Die Pos. Ziff. 109 kann nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertrags- fachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechnet werden, die von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Ver- rechnung dieser Pos. Ziff. ermächtigt wurden	11	
110	Untersuchung mit dem Kontaktglas (Goldmann Glas) bei Glaukom und Erkrankungen der Netzhaut, verrechenbar einmal im Quartal (mit Aus- nahme besonderer Begründung)	11	
111	Untersuchung des Tränenfilms (z.B. Schirmertest, Tränenaufreisszeit, Vitalfärbungen)	6	
112	Fundus bei medizinisch erweiterter Pupille	13	
113	Fundus ohne medizinisch erweiterte Pupille. Die Verrechnung der Pos. Ziff. 112 schließt die gleichzeitige Verrech- nung der Pos. Ziff. 113 am selben Tag im selben Fall aus.	10	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
114	Tagesdruckkurve inkl. Spaltlampe. Maximal zweimal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar, öfter nur mit besonderer medizinischer Begründung. Nicht gemeinsam in einer Sitzung mit Pos. Ziff. 103 abrechenbar.	40	
120	Laserchirurgie; Die Pos. Ziff. ist pro Patientin/Patient, Auge und Kalenderjahr bei folgenden Indikationen verrechenbar (Ausnahmen s. u.): 1) Einfache retinale Laserchirurgie a) Peripherer Netzhautdefekt b) Chorioretinopathia centralis serosa c) fokales diabetisches Makulaödem 2) Chronisches Offenwinkelglaukom 3) Mehrmalige retinale Laserkoagulation a) proliferative diabetische Retinopathie b) präproliferative diabetische Retinopathie c) diffuses diabetisches Makulaödem d) Makulaödem nach retinalem Venenverschluss e) Vasoproliferation nach retinalem Venenverschluss f) subretinale Neovaskularisation bei altersbedingter Makuladegeneration g) subretinale Neovaskularisation bei Myopie h) idiopathische subretinale Neovaskularisation i) seltene Indikationen (z.B. Periphlebitis retinae) Bei Vorliegen folgender Indikationen a) proliferative diabetische Retinopathie b) präproliferative diabetische Retinopathie c) diffuses diabetisches Makulaödem d) Vasoproliferation nach retinalem Venenverschluss ist die Verrechnung der Leistung viermal pro Patientin/Patient, Auge und Kalenderjahr möglich. Nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechenbar, die von Kasse im Einvernehmen mit Kammer ausdrücklich dazu berechtigt wurden, Pos. Ziff. 120 zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen abzurechnen.		345,20

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
121	Fluoreszenzangiographie		95,93
	Die Verrechnung ist grundsätzlich mit zwei Untersuchungen pro Patientin/Patient und Kalenderjahr limitiert, darüber hinaus nur in besonders medizinisch begründeten Fällen zulässig.		
	Nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechenbar, die von Kasse im Einvernehmen mit Kammer ausdrücklich dazu berechtigt wurden, Pos. Ziff. 121 zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen abzurechnen.		
122	Untersuchung mit dem Refraktometer (verrechenbar in maximal 54 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal)	5	
123	YAG Laser		345,20
	Nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechenbar, die von Kasse im Einvernehmen mit Kammer ausdrücklich dazu berechtigt wurden, Pos. Ziff. 123 zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen abzurechnen.		
128	Oberflächenanästhesie nach jeder Methode	1	
132	Programmgesteuerte Hochleistungsperimetrie, maximal einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar, öfter nur mit besonderer medizinischer Begründung, nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugleich mit der Pos. Ziff. 102 verrechenbar.	40	
	Diese Position kann nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechnet werden, für die eine Meldung über die Verwendung des entsprechenden Gerätes auf dem Weg über die Kammer an die Kasse ergangen ist.		
	Die Untersuchung ist zu dokumentieren und das Ergebnis bis zu drei Jahre aufzubewahren und Kammer bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.		

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
135	OCT (Optische Kohärenztomographie) der hinteren Augenabschnitte (Netzhaut und Sehnerv) beider Augen inkl. Befundung, wobei zumindest bei Untersuchungen zur Diagnostik oder bei Vorliegen von Makulaerkrankungen jedenfalls mehrere Schnittbilder, welche den gesamten Makulabereich abdecken, durchzuführen sind. Maximal einmal pro Quartal und Patientin/Patient verrechenbar, darüber hinaus nur mit besonderer medizinischer Begründung. Nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechenbar, die von Kammer und Kasse nach Vorlage eines Gerätenachweises hierzu berechtigt wurden. Das gemeldete Gerät hat zumindest ein spectral domain-Verfahren zu ermöglichen. <u>Erläuterung:</u> <i>Indikationen für die Leistungserbringung: Diagnostik, Ausschluss- und Verlaufskontrolle bei</i> • Netzhaut- und/oder Sehnervenerkrankungen • Zur Abklärung unklarer Sehbeschwerden Im niedergelassenen Bereich ist die laufende Betreuung von Patientinnen/Patienten, die in wiederkehrender IVOM-Behandlung stehen, derzeit keine Indikation.	110	
140	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar Die Position kann nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie in Rechnung gestellt werden, für die ein Gerätenachweis hinsichtlich Pos. Ziff. 132 vorliegt.	9	
142	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar. In 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	

Fachgebiet Chirurgie

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
200	Orthopädisch-chirurgische Infiltration (höchstens zehnmal im Quartal verrechenbar)	18	
201	Varicenverödung je Injektion, jedoch maximal 20 Injektionen pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar, öfter nur mit besonderer medizinischer Begründung, Hämorrhoidalverödung je Injektion	8	
202	Exstirpation eines Varixknotens oder Perforantes Ligatur	60 + R III	
203	Aufkeilung von Gipsverbänden zur Stellungsveränderung mit neuerlicher Fixierung	40	
204	Excision und Naht einer Wunde bis 4 cm (Wundklammerung und Naht bei Operationen nicht verrechenbar)	30 + R II	
205	Excision und Naht einer Wunde über 4 cm (Wundklammerung und Naht bei Operationen nicht verrechenbar)	50 + R II	
206	Wundnaht mit Sehnennaht (Wundklammerung und Naht bei Operation nicht verrechenbar)	60 + R II	
207	Operation von oberflächlichen Geschwülsten (z.B. Atherom, Fibrom, kleines Lipom), operative Entfernung oberflächlich gelegener Fremdkörper (scharfer Löffel ausgenommen), je Sitzung pro Region einmal verrechenbar	70 + R II	
<i><u>Erläuterungen:</u> Die Regionen sind zwingend anzuführen.</i>			
208	Operation von tiefer gelegenen Geschwülsten (z.B. Adenoma mammae, großes Lipom, Hygrom, Ganglion, Rectal-Polyp), operative Entfernung tiefer gelegener Fremdkörper, je Sitzung pro Region	116 + R III	
209	Rectoskopie inklusive Probeexcision	50 + R II	
210	Operation eines Clavus oder einer Warze (Excision und Naht)	24 + R II	
211	Operation eines Unguis incarnatus bzw. operative Nagelentfernung (nicht mit Pos. Ziff. 75 oder 216 oder 232 verrechenbar)	5 + R I	
212	Kleinere ambulante orthopädische Operation an Fingern und Zehen (z.B. schnellender Finger, Hammerzehe, de Quervain, Amputation von Fingern, Zehen oder einzelner Glieder derselben sowie Enukleation, Resektion kleiner Gelenke ect.) je Finger und je Zehe	110 + R IV	
213	Operation des Hallux valgus oder Hallux rigidus	180 + R IV	
214	Operation einer Dupuytren'schen Kontraktur nach jeder Methode, kleine Plastiken (Reverdin, Thiersch, verschiebefreier Vollhautlappen)	180 + R IV	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
215	Reposition und Gipsverband einer Fraktur der Hand, des Unterarmes, des Oberarmes, des Unterschenkels, des Fußes, der Schulter, des Schlüsselbeines (Phalangen ausgenommen)	60 + R II	
216	Operation eines tiefgreifenden Abszesses (Oberfl. Phlegmone, peri-prokt. A. etc.), eines Panaritiums jeder Art (nicht mit Pos. Ziff. 211 verrechenbar)	50 + R III	
217	Operation eines Karbunkels oder einer ausgedehnten Phlegmone (V. Ph.)	80 + R III	
218	Unblutige Reposition einer Paraphimose	15	
219	Mehrlagiger elastischer Kompressionsverband mit Unterfütterung oder Fischerverband	25	
<u>Erläuterung:</u> <i>Die Position kann nur dann abgerechnet werden, wenn ein Fischerverband oder ein mehrlagiger Verband mit einer Unterfütterung (mit oder ohne Verwendung von Schaumgummiplatten) angelegt wird. Zusätzlich muss aus der ärztlichen Dokumentation ersichtlich sein, ob, an welcher Stelle und womit unterfüttert wurde. Diese Dokumentation muss beim ersten Anlegen des Verbandes im Quartal einer längerfristigen Behandlung sowie bei Wechsel des Materials oder der Behandlungsstelle angeführt werden.</i>			
220	Verschorfung von Analfissuren, von Nod. haemorrh. einschl. Sphinkterdehnung, Spaltung von Analfisteln	40 + R II	
221	Probeexcision mit Naht (histologischer Befund erforderlich)	60 + R II	
222	Bluttransfusion oder Blutinfusion i. v., einschl. Venensektio (wenn nötig einschl. Blutgruppenbestimmung, Kreuzprobe)	60 + R II	
223	Lösung der Conglutination	15	
x 224	Oszillometrie mit graphischer Darstellung (nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 226 oder 227 verrechenbar)	10	
225	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar	15	
226	Bidirektionale Doppler-Sonographie der Extremitätenarterien mit Messung des distalen Arteriendruckes, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenarterien. Durchführung eventueller Funktionstests sowie Dokumentation und Beurteilung. Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal pro Tag verrechenbar. Nur für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Gefäßchirurgie in maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar. Nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 224 verrechenbar.	27	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
227	Bidirektionale Doppler-Sonographie der Extremitätenvenen, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenvenen. Durchführung eventueller Funktionstests sowie Dokumentation und Beurteilung bei Verdacht auf Thrombose der tiefen Beinvenen und Beinveneninsuffizienz. Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal pro Tag verrechenbar. In maximal 14 % der Fälle pro Quartal und nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 224 verrechenbar.	27	
228	Oberflächenanästhesie nach jeder Methode	1	
*) 230	Gastroskopie Voraussetzung für die Verrechnung des Regiezuschlages RV ist die chemisch-thermische Desinfektion der verwendeten Untersuchungsgeräte mittels eines entsprechenden Gerätes ("Endoskopwaschmaschine"). Der Gerätenachweis ist der Kasse auf dem Weg über die Kammer zu übermitteln.	84 + R IV bzw. R V	
*) 231	Koloskopie bis zum Zökum inkl. allenfalls notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien. Diese Position ist nur bei Erreichen des Zökums verrechenbar, welches bildlich zu dokumentieren ist (Fotodokumentation). Voraussetzung für die Verrechnungsberechtigung ist die Erfüllung der in der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer gem. § 126 Abs. 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweiligen gültigen Fassung festgehaltenen Kriterien und der Nachweis der kontinuierlichen koloskopischen Tätigkeit, sowie die Verwendung eines Videoendoskops und eines Gerätes zur chemisch-thermischen Desinfektion der verwendeten Untersuchungsgeräte ("Endoskopwaschmaschine") Nicht verrechenbar mit Pos. Ziff. 209, 233 oder 234	187 + R V	
*) 233	Abbruch einer Koloskopie nach Überschreiten der flexura colica sinistra inkl. allfällig notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien Diese Position ist nur verrechenbar, wenn eine vollständige Koloskopie bis zum Zökum beabsichtigt und auch vorbereitet war, aber aus anatomischen oder anderen zwingenden medizinischen Gründen (z.B. bedrohliche Kreislagsituation) trotz Bemühens nicht gelang. Der Grund ist genau anzugeben. Für geplant unvollständige Koloskopien oder bei Abbruch wegen ungenügender Darmreinigung sowie bei einem Abbruch vor Überschreiten der flexura colica sinistra, ist nur die Pos. Ziff. 234 verrechenbar. Das Erreichen der flexura colica sinistra ist bildlich zu dokumentieren (Fotodokumentation). Nicht verrechenbar mit Pos. Ziff. 209, 231 und 234 am gleichen Tag.	120 + RV	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
*) 234	Sigmoidoskopie inkl. allfällig notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien.	120 + RV	
	Diese Position ist nur verrechenbar, wenn aus medizinischen Gründen eine vollständige Koloskopie gemäß Pos. Ziff. 231 nicht indiziert ist, sondern lediglich eine Darmuntersuchung bis zum Colon sigmoideum geplant und durchgeführt wird oder bei einem ungeplanten Abbruch einer Koloskopie vor Erreichen der flexura colica sinistra.		
	Nicht verrechenbar mit Pos. Ziff. 209, 231 oder 233 am gleichen Tag		
	*) Die Pos. Ziff. 230, 231, 233 und 234 können nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Chirurgie verrechnet werden, die eine besondere Ausbildung nachweisen und von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung dieser Positionen ermächtigt wurden.		
	Die Ermächtigung für die Pos. Ziff. 231, 233 und 234 setzt voraus, dass die Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte in zumindest 90 % ihrer Darmspiegelungen eine komplette Koloskopie durchführen, in dem das Zökum erreicht wird. Wird diese Voraussetzung in einem Zeitraum von vier Quartalen nicht erfüllt, kann die Ermächtigung unter Berücksichtigung vorliegender medizinischer Gründe von Kammer und Kasse entzogen werden“		
232	Emmertplastik mit oder ohne Naht. Nicht gleichzeitig verrechenbar mit Pos. Ziff. 78 und 211	75 + R II	
235	Fachärztliche chirurgische Versorgung großer septischer Wunden, großflächiger Verbrennungen inklusive Verbandwechsel	12 + R I	
236	EKG mit 12 Ableitungen (I,II,III,aVR, aVL, aVF, V1-V6) Nur in Verbindung mit Pos. Ziff. 238 verrechenbar.	35	
237	Endoskopische Entfernung eines Polypen aus dem Intestinaltrakt als Zusatzeingriff bei der Koloskopie, der Sigmoidoskopie oder einer abgebrochenen Koloskopie. Fotodokumentation und/oder Histologie-Befund des Polypen erforderlich.	96	
	Nur verrechenbar mit Pos. Ziff. 231, 233 oder 234 (auch mehrfach).		
	Ebenso sind alle Pathologien zu dokumentieren (insbesondere Polypen und abgetragene Polypen).		

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
238	Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam oder gleichwertige Arzneimittel, Propofol oder gleichwertige Arzneimittel). Diese Position inkludiert: • Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzuganges sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehenden Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel) • Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Puls-oxymetrie und Blutdruckmessung und - soweit erforderlich - EKG-Monitoring. Die Patientin/der Patient ist während des Eingriffes und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen. • Ausführliche und dokumentierte Aufklärung der Patientin/des Patienten über die spezifischen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation Verrechenbar einmal pro Patientin/Patient und Tag; nur verrechenbar gemeinsam mit Pos. Ziff. 230, 231, 233 oder 234. Nicht gemeinsam verrechenbar mit Pos. Ziff. 29, Pos. Ziff. 60 und Pos. Ziff. 61.	145	
239	Elastischer Kompressionsverband ohne Unterfütterung und ohne Schaumgummiplatten	20	
240	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	11	

Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
300	Kolposkopie - kann maximal so oft abgerechnet werden, wie die Pos. Ziff. 314 im selben Quartal honoriert wird.	14	
301	Gynäkologische Abklärung der weiblichen Harninkontinenz. Die Abklärung beinhaltet Anamnese, klinische Beurteilung und Beschreibung des Beckenbodens, die Durchführung eines klinischen Stress-testes in Steinschnittlage mit Befundung und Dokumentation der Art der Harninkontinenz. In maximal 8 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht verrechenbar zur bloßen Rezeptausstellung	15	
302	Einlegen und Wechseln von Pessaren bei Prolaps	10	
303	Skarifikation der Portio (einmal pro Patientin und Jahr verrechenbar)	20	
304	Abrasio mucosae (histolog. Befund erforderlich)	60 + R II	
305	Dilatation der Cervix uteri (ohne besondere Begründung einmal alle sechs Monate verrechenbar)	12	
306	Chirurgisch-elektrotherapeutische Maßnahmen an der Portio nach jeder Methode	24 + R I	
308	Exstirpation kleiner Geschwülste (histologische Befunde erforderlich), je Sitzung	90 + R III	
310	Chemische Untersuchung des Harnes, in maximal 11 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	6	
313	Vaginale Abstrichnahme und Sekretbefundung, pro Sitzung	13	
314	Endo- und ektocervikale Abstrichnahme zur zytologischen Untersuchung, pro Sitzung	9	
315	Eingehende individuelle Beratung bei besonderem Aufklärungs- und Informationsbedarf In maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	20	

Erläuterung:

Verrechenbar bei besonderem Gesprächsbedarf mit Patientinnen, auch unter zusätzlicher Einbeziehung von Bezugspersonen inkl. Partnerinnen/Partnern, der sich in Zusammenhang mit der Aufklärung und der Information für Untersuchungen und/oder Therapieverläufen ergibt.

Die Gesprächsinhalte sind, zumindest in Stichworten, zu dokumentieren und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Pro Tag und Patientin nicht gemeinsam verrechenbar mit Pos. Ziff. 90, Pos. Ziff. 91, Pos. Ziff. 332 und Pos. Ziff. 333“

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
316	Gynäkologischer Ultraschall (transabdominal und/oder vaginal), inkl. Dokumentation der Untersuchung sowie bei Pathologien auch Bilddokumentation. Eine transvaginale sonographische Zervixlängenmessung ist als gynäkologischer Ultraschall zu werten. Maximal einmal pro Tag und Patientin verrechenbar. Ausbildungsnachweis und Nachweis der apparativen Voraussetzung erforderlich. Mit dieser Position sind jegliche Untersuchungen mittels verschiedener Ultraschalltechniken (somit auch Dopplersonographie und 3D-/4D-Ultraschall) abgegolten, sofern diese sozial- versicherungsrechtlich erstattungsfähig sind.	40	
320	Operative Behandlung von Abszessen, Furunkeln und Condylomen, je Sitzung	45 + R I	
321	Probeexcision (histolog. Befund erforderlich)	60 + R II	
325	Ärztliche Beratung zur Krebsvorsorge und Früherkennung, insbesondere für Brust- und Eierstockkrebs. Dies inkludiert insbesondere die Ersteinschätzung des familiären Risikos und/oder die Beratung bezüglich Inanspruchnahme des Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes sowie im Bedarfsfall die Anleitung zur Selbstuntersuchung der Mammae. Maximal einmal pro Kalenderjahr und Frau in maximal 30 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	7	
330	Abstrichnahme für Sekretkulturuntersuchung, pro Sitzung, in 6 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	10	
331	Endocervicale Abstrichnahme für HPV- und Chlamydiennachweis, pro Sitzung, in 8 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	10	
332	Menopausenberatungsgespräch; ausführliche Aufklärung über das hormonelle und fachärztlich klinische Untersuchungsergebnis und die daraus resultierenden Therapieerfordernisse; abrechenbar in der Praemenopause, Menopause und unter laufender postmenopausaler Therapie. Die Positionsziffer kann einmal pro Jahr für Frauen zwischen dem vollendeten 45. bis vollendeten 65. Lebensjahr. verrechnet werden. Die Verrechnung von Pos. Ziff. 90 am selben Tag ist nicht zulässig.	20	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
333	Frauenärztliches Beratungsgespräch für Jugendliche und junge Frauen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, in maximal 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Die Verrechnung von Pos. Ziff. 90 am selben Tag ist nicht zulässig. Mögliche Inhalte des Beratungsgespräches sind insbesondere die Aufklärung über Prophylaxe von Infektionen - STDs (z.B. HIV, HPV, Hep.B....), Menstruationshygiene, Verhütungsmöglichkeiten zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaft, Psychische Veränderungen in der Pubertät. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.	20	
340	Fachspezifischer Zuschlag für frauenärztliche Ordination, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	11	
342	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar. In 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	

Fachgebiet Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
x 401	Audiometrie (Tympanometrie), nur verrechenbar	38	
	a) bei otoneurologischer Begutachtung zur Differentialdiagnose von Hörschädigungen inkl. Berufsschäden		
	b) bei Beurteilung der Möglichkeit einer Hörverbesserung durch Hörapparat		
	c) bei Beurteilung der Möglichkeit einer Hörverbesserung durch operative Eingriffe		
	d) mit dem Hörgerät nach erfolgter Anpassung		
x 402	Sprachaudiogramm nicht in gleicher Sitzung mit Pos. Ziff. 444 verrechenbar	30	
403	Vestibularisprüfung	15	
404	Kaustik an der Nasenschleimhaut, nur einmal pro Tag verrechenbar, nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 414 verrechenbar	24 + R I	
405	Otomikroskopie In maximal 76 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	8	
407	Einseitige erste Nasennebenhöhlenspülung einschließlich Punktion	24 + R I	
408	Jede weitere Spülung einschließlich Punktion, je Seite	12 + R I	
409	Cerumenentfernung/therapeutische Ohrspülung, je Seite	4	
410	Entfernung von kl. Polypen aus dem Nasen und Rachenraum	30 + R I	
411	Chirurgische Entfernung von Fremdkörpern, Wucherungen und Polypen aus den oberen Luft und Speisewegen sowie von obturierenden Ohrpolypen und Ohrfremdkörpern, je Sitzung	90 + R III	
412	Paracentese, Mittelohrpunktion	24 + R I	
413	Incision eines Peritonsillarabszesses, Septumabszesses, Othae-matoms, Gehörgangabszesses, des Speicheldrüsenausführungsgan-ges	24 + R I	
414	Verätzung des Locus Kiesselbach, je Seite (nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 404 verrechenbar)	5	
	<i><u>Erläuterungen:</u> Bei mehrfacher Verrechnung ist die Angabe der Diag-nose erforderlich.</i>		
416	Entfernung von Fremdkörpern aus Nase, Rachen und Ohr, verre-chenbar in maximal 5 % der Fälle pro Quartal	18	
420	Phoniatische Behandlung, je Sitzung	10	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
421	Probeexcision aus dem Rachen (histolog. Befund erforderlich)	15	
423	Abschwellung der Nase, einmal pro Sitzung verrechenbar	2	
425	Operation von oberflächlichen Geschwülsten (z.B. Atherom, Fibrom, kleines Lipom), operative Entfernung ober- flächlich gelegener Fremdkörper (scharfer Löffel ausgenommen), je Sitzung pro Region	70 + R II	
426	Probeexcision mit Naht (histologischer Befund erforderlich)	60 + R II	
427	Endoskopie der Nase	14 + R I	
428	Oberflächenanästhesie nach jeder Methode	1	
429	Epicutan- bzw. Prick- bzw. Intracutantestung, bis zu 24 Stoffe pro Patientin/Patient und Quartal. Mehr als 24 Stoffe können nur mit besonderer Begründung verrech- net werden. In maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar - je Stoff <i><u>Erläuterungen:</u> Es ist je Patientin/Patient je Quartal entweder Epicu- tan-, oder Prick- oder Intracutantestung verrechenbar.</i>	2	
432	Otoakustische Emissionen. Verrechenbar in 9 % der Fälle pro Quartal	24	
433	Endoskopie des Larynx	20 + R I	
434	Endoskopie der Nasennebenhöhle	20 + R I	
435	Therapeutisches Lagerungsmanöver (d.h. bei Vorliegen eines vestibulären Schwindels oder bei Vorliegen eines pathologischen Befundes nach diagnostischer Vestibularisprü- fung). In maximal 2 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	15	
436	Flexible Endoskopie der oberen Atemwege. In maximal 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 427, 433 und 434 verrechenbar.	69 + R II	
437	Allergologische Exploration; in maximal 15 % der Fälle, pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	14	
440	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	7	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
442	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar. In 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	
444	Sprachaudiometrische Untersuchung mit Störschall (Döringtest) zur Kontrolle angepasster Hörgeräte im freien Schallfeld mit einem oder beiden Hörgeräten. Bei beidohriger Versorgung maximal dreimal pro Patientin/Patient und Jahr verrechenbar, bei einohriger Versorgung maximal zweimal pro Patientin/Patient und Jahr verrechenbar. Nicht in gleicher Sitzung mit Pos. Ziff. 402 verrechenbar	10	

Fachgebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
500	Dunkelfelduntersuchung	18	
501	Varicenverödung je Injektion, jedoch maximal 20 Injektionen pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar, öfter nur mit besonderer medizinischer Begründung	8	
502	Excision eines Hauttumors inklusive Naht; mit Ausnahme der Pos. Ziff. 503 abgegoltenen oberflächlichen Geschwülsten. Diese Position ist nur verrechenbar, wenn ein histologischer Befund vorliegt. Es sind maximal drei Excisionen pro Tag und Patientin/Patient verrechenbar.	70 + R II	
503	Operation von oberflächlichen Geschwülsten (z.B. Atherom, Fibrom, kleines Lipom), operative Entfernung oberflächlich gelegener Fremdkörper (scharfer Löffel ausgenommen), je Sitzung pro Region	70 + R II	
504	Kaustik (ausgenommen Warzenentfernung), jedoch maximal viermal je Sitzung verrechenbar	10	
505	Hautstanzung, diagnostisch (histolog. Befund erforderlich)	30	
506	Exstirpation von Hauttumoren, je Sitzung	33	
507	Kryotherapie (ausgenommen Chloraethyl) jedoch maximal viermal je Sitzung verrechenbar	10	
508	Pilzbefund	12	
509	Gonokokken-Kultur (Durchführung und Auswertung mittels Fertignährböden und spezieller Indikatoren)	10	
511	Operation eines Unguis incarnatus bzw. operative Nagelentfernung (nicht mit Pos. Ziff. 75 verrechenbar)	30 + R II	
x 512	Sekretuntersuchung	7	
x 513	Kombinierte Sekretuntersuchung (mehrfache Sekretuntersuchung in Nativ- und Färbepreparat oder Färbepreparatuntersuchung mehrfach)	9	
515	Epicutan- bzw. Prick- bzw. Intracutantestung, bis zu 24 Stoffe pro Patientin/Patient und Quartal. Mehr als 24 Stoffe können nur mit besonderer Begründung verrechnet werden. In maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar - je Stoff	2	

Erläuterungen: Es ist je Patientin/Patient je Quartal entweder Epicutan-, oder Prick- oder Intracutantestung verrechenbar.

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
516	Abnahme von Untersuchungsmaterial (z.B. Sekret, Eiter) für mikrobiologische Untersuchungen	3	
517	Mehrlagiger elastischer Kompressionsverband mit Unterfütterung oder Fischerverband	25	
	<i>Erläuterung: Die Position kann nur dann abgerechnet werden, wenn ein Fischerverband oder ein mehrlagiger Verband mit einer Unterfütterung (mit oder ohne Verwendung von Schaumgummiplatten) angelegt wird. Zusätzlich muss aus der ärztlichen Dokumentation ersichtlich sein, ob, an welcher Stelle und womit unterfüttert wurde. Diese Dokumentation muss beim ersten Anlegen des Verbandes im Quartal einer längerfristigen Behandlung sowie bei Wechsel des Materials oder der Behandlungsstelle angeführt werden.</i>		
518	Unblutige Reposition der Paraphimose	15	
519	Verband bei Verbrennungen, Dermatitis oder Ekzem In maximal 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	17	
520	Operative Behandlung von Abszessen, Furunkeln und Condylomen, je Sitzung	45 + R I	
521	Probeexcision mit Naht (histolog. Befund erforderlich)	60 + R II	
524	Rheographie (LRR, PPG)	25	
525	Tumornachsorge (Melanom, Basaliom, spinozelluläres Karzinom); einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag wie Pos. Ziff. 538 verrechenbar	33	
526	Phototherapie mit UVB 1. – 16. Behandlung, je	9	
527	ab der 17. Behandlung, je	6	
528	Photochemotherapie 1. - 4. Behandlung, je	15	
529	5. - 16. Behandlung , je	13	
530	ab der 17. Behandlung, je	10	

Die Pos. Ziff. 526, 527, 528, 529 und 530 können nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten verrechnet werden, die eine besondere Ausbildung nachweisen und von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Durchführung (Verrechnung) dieser Leistungen ermächtigt wurden. Die Geräteausstattung ist der Kasse zu melden. Die Phototherapie mit UVB und die Photochemotherapie können in der gleichen Sitzung nicht gleichzeitig verrechnet werden.

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
531	Perforantendiscision nach Feuerstein ohne Ligatur	60 + R II	
532	Perforantendiscision nach Feuerstein mit Ligatur der Venae Perforantes	70 + R II	
533	Ambulante Phlebektomie	60 + R III	
534	Operative Entfernung kleiner Geschwülsten pro Lid	40	
535	Allergologische Exploration; in maximal 22 % der Fälle, pro Quartal verrechenbar.	14	
536	Versorgung einer Wundrandnekrose bei chronischen Wunden. Nicht gleichzeitig verrechenbar mit Pos. Ziff. 76 und 78	23	
537	Elastischer Kompressionsverband ohne Unterfütterung und ohne Schaumgummiplatten	20	
538	Auflichtuntersuchung; verrechenbar einmal pro Patientin/Patient und Kalenderjahr. Nicht am selben Tag wie Pos. Ziff. 525 verrechenbar.	27	
540	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	8	
542	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar. In 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	

Fachgebiet Innere Medizin

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
600	EKG mit 12 Ableitungen (I,II,III,aVR, aVL, aVF, V1-V6)	35	
602	Drei weitere Ableitungen bzw. Rhythmusstreifen, in 10 % der hono-rierten Pos. Ziff. 600 verrechenbar	6	
603	EKG mit 12 Ableitungen (I,II,III,aVR, aVL, aVF, V1-V6) am Krankenbett	58	
605	Periartic. Infiltration	15	
x 606	Chemische Untersuchung des Harns (Streifentest im Harn, unabhängig von der Anzahl der Testfelder). Nur bei Verdacht auf Harnwegsinfekt oder diabetische Nephropathie am gleichen Tag wie Pos. Ziff. 87 verrechenbar	6	
608	Kleine Spirometrie mit Flussvolumensdiagramm (mit graphischer Darstellung und Bestimmung von VC, FEV 1, PEF, MEF 50 und MEF 25) verrechenbar zur Operationsfreigabe sowie bei akut indizierter behandlungswürdiger im zeitlichen Zusammenhang zur Konsultation aufgetretener Atemnot, nicht zur Routinekontrolle der Therapieüberprüfung von chronischen Lungenerkrankungen, nicht zur Basisdiagnostik bei COPD). Im Anschluss an diese Untersuchung ist eine Überweisung zu einer Fachärztin/einem Facharzt bzw. einer Gruppenpraxis für Lungenkrankheiten nur mit besonderer Begründung zulässig	20	
x 610	Zählung der roten Blutkörperchen plus Sahli <i><u>Erläuterungen:</u> Voraussetzung für die Verrechnung der Pos. Ziff. 610 ist die regelmäßige Teilnahme an externen Qualitätskontrollen (Ringversuchen). Der Nachweis über die erfolgte Teilnahme ist von der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt bei Aufforderung durch die Kasse vorzulegen.</i>		6,00
x 611	Zählung der weißen Blutkörperchen plus Differentialbild <i><u>Erläuterungen:</u> Voraussetzung für die Verrechnung der Pos. Ziff. 611 ist die regelmäßige Teilnahme an externen Qualitätskontrollen (Ringversuchen). Der Nachweis über die erfolgte Teilnahme ist von der Vertragsärztin/vom Vertragsarzt bei Aufforderung durch die Kasse vorzulegen.</i>		6,00
612	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar.	15	
614	Eingehende Beratung bei psychischen Erkrankungen	12	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
615	Internistisches Heilmittelberatungsgespräch Aktualisierung sowie Optimierung der gesamten internistischen Medikation Die Position kann für folgende Leistungen verrechnet werden: a) Durchforsten von Medikamentenlisten vorzugsweise z.B. mit Hilfe des Medikamentenpasses unter Berücksichtigung von Neben- und Wechselwirkungen etc. Aktualisierung der Medikation durch Überprüfung der Indikation, um unnötige Heilmittelverordnungen bzw. Doppelverrechnung zu vermeiden. und/oder b) Gespräch mit dem Patienten/der Patientin zur Ein- und Umstellung auf kostengünstigere Präparate (wirkstoffgleich, wirkstoffähnlich oder Biosimilars) und/oder c) Empfehlung von heilmitteleretzenden Maßnahmen inkl. Handlungsanleitungen (z.B. Hausmittel, Verhaltensänderungen im Lebensstil). Die Grundsätze der Heilmittelökonomie sind dabei zu berücksichtigen. <u>Erläuterung:</u> Das Heilmittelberatungsgespräch hat grundsätzlich zwischen 5 – 10 Minuten zu dauern. Die Ärztin/der Arzt führt das Gespräch persönlich. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. Angehörigen/Pflegepersonen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist zulässig. Das Gespräch muss sich auf mindestens einen der aufgelisteten Themenkreise (a – c) beziehen und ist zumindest in Stichworten in der Kartei zu dokumentieren. Maximal einmal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar. In maximal 4 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	20	
x 625*	Rheographie (Lichtrheographie)	25	
627*	Bestimmung der Druckindizes bei klinischen Hinweis zur Diagnostik arterieller Durchblutungsstörungen von peripheren Arterien (mittels arterieller Plethysmographie und/oder Oszillographie, und/oder Dopplerdruckmessung)	30	
628*	Venöse Verschlussplethysmographie: zur klinischen Verifizierung eines venösen Strombahnhindernisses.	30	
*Die Pos. Ziff. 625, 627 und 628 können nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Innere Medizin verrechnet werden, die eine besondere angiologische Ausbildung nachweisen und von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Durchführung (Verrechnung) dieser Leistungen ermächtigt wurden.			

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
629	Ergometrische Untersuchung, durchzuführen entsprechend den Empfehlungen der Österreichischen kardiologischen Gesellschaft, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar. Neben dieser Position sind am gleichen Tag keine elektrokardiographischen Leistungen verrechenbar. Die Pos. Ziff. 629 wird nur solchen Vertragsfachärztinnen/ Vertragsfachärzten für Innere Medizin honoriert, die eine Ausbildung nachweisen und von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung dieser Position ermächtigt wurden. Nachzuweisen ist eine Ordinationsausstattung mit Sichtergometer, Defibrillator und Reanimations-Set. Die Pos. Ziff. 629 kann nur verrechnet werden bei Aufdecken, Bestätigen oder Ausschließen einer koronaren Herzkrankheit und damit Erfassung der Coronarreserve des Herzens; Beurteilung der Leistungseinschränkung bei sklerotischen Kardiopathien, Kardiomyopathien und Vitien, weiters bei Koronarinsuffizienz, Zustand nach Herzinfarkt und pulmonaler Hypertension; Beurteilung von Herzrhythmusstörungen (Erkennen und Quantifizierung), etc.	105	
*) 630	Gastroskopie Voraussetzung für die Verrechnung des Regiezuschlages R V ist die chemisch-thermische Desinfektion der verwendeten Untersuchungsgeräte mittels eines entsprechenden Gerätes ("Endoskopwaschmaschine"). Der Gerätenachweis ist der Kasse auf dem Weg über die Kammer zu übermitteln.	84 + R IV bzw. R V	
*) 631	Koloskopie bis zum Zökum inkl. allenfalls notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien Diese Position ist nur bei Erreichen des Zökums verrechenbar, welches bildlich zu dokumentieren ist (Fotodokumentation). Voraussetzung für die Verrechnungsberechtigung ist die Erfüllung der in der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer gem. § 126 Abs. 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweiligen gültigen Fassung festgehaltenen Kriterien und der Nachweis der kontinuierlichen koloskopischen Tätigkeit, sowie die Verwendung eines Videoendoskops und eines Gerätes zur chemisch-thermischen Desinfektion der verwendeten Untersuchungsgeräte ("Endoskopwaschmaschine")	187 + R V	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
*) 620	Abbruch einer Koloskopie nach Überschreiten der flexura colica sinistra inkl. allfällig notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien Diese Position ist nur verrechenbar, wenn eine vollständige Koloskopie bis zum Zökum beabsichtigt und auch vorbereitet war, aber aus anatomischen oder anderen zwingenden medizinischen Gründen (z.B. bedrohliche Kreislagsituation) trotz Bemühens nicht gelang. Der Grund ist genau anzugeben. Für geplant unvollständige Koloskopien oder bei Abbruch wegen ungenügender Darmreinigung sowie bei einem Abbruch vor Überschreiten der flexura colica sinistra, ist nur die Pos. Ziff. 621 verrechenbar. Das Erreichen der flexura colica sinistra ist bildlich zu dokumentieren (Fotodokumentation). Nicht verrechenbar mit Pos. Ziff. 621 oder 631 am gleichen Tag.	120 + RV	
*) 621	Sigmoidoskopie inkl. allfällig notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien Diese Position ist nur verrechenbar, wenn aus medizinischen Gründen eine vollständige Koloskopie gemäß Pos. Ziff. 631 nicht indiziert ist, sondern lediglich eine Darmuntersuchung bis zum Colon sigmoideum geplant und durchgeführt wird oder bei einem ungeplanten Abbruch einer Koloskopie vor Erreichen der flexura colica sinistra. Nicht verrechenbar mit Pos. Ziff. 620 oder 631 am gleichen Tag. *) Die Pos. Ziff. 630, 631, 620 und 621 können nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Innere Medizin verrechnet werden, die eine besondere Ausbildung nachweisen und von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung dieser Positionen ermächtigt wurden. Diese Ermächtigung für die Pos. Ziff. 631, 620 und 621 setzt voraus, dass die Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte in zumindest 90 % ihrer Darmspiegelungen eine komplette Koloskopie durchführen, in dem das Zökum erreicht wird. Wird diese Voraussetzung in einem Zeitraum von vier Quartalen nicht erfüllt, kann die Ermächtigung unter Berücksichtigung vorliegender medizinischer Gründe von Kammer und Kasse entzogen werden.“	120 + RV	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
622	Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam oder gleichwertige Arzneimittel, Propofol oder gleichwertige Arzneimittel). Diese Position inkludiert: • Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzuganges sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehenden Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel) • Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Puls-oxymetrie und Blutdruckmessung und - soweit erforderlich - EKG-Monitoring. Die Patientin/der Patient ist während des Eingriffes und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen. • Ausführliche und dokumentierte Aufklärung der Patientin/des Patienten über die spezifischen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation Verrechenbar einmal pro Patientin/Patient und Tag; nur verrechenbar gemeinsam mit Pos. Ziff. 620, 621, 630 oder 631. Nicht gemeinsam verrechenbar mit Pos. Ziff. 29, Pos. Ziff. 60 und Pos. Ziff. 61.“	145	
633	Langzeit EKG, verrechnet in maximal 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal (Fälle, die ausschließlich zum Langzeit-EKG überwiesen werden, fallen nicht unter diese Limitierung, für diese zugewiesenen Fälle gebührt jedoch keine Fallpauschale) Das Langzeit-EKG ist nur von jenen Fachärztinnen/Fachärzten für Innere Medizin verrechenbar, die dazu von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich ermächtigt wurden. Die Geräteausstattung ist der Kasse über die Kammer zu melden. Die Leistungsposition umfasst das Anlegen des Gerätes, 24-Stunden-Registrierung, Computerauswertung und Befunderstellung. Von den Befunden ist ein Durchschlag 3 Jahre hindurch aufzubewahren und der Kasse bzw. der Kammer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	117	
634	Zuschlag für internistische Langzeitbetreuung antikoagulierter Patienten, in maximal 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	10	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
636	Schilddrüsenultraschall und Nebenschilddrüse. Einschließlich Befunderstellung und Dokumentation, pro Patientin/Patient und Tag einmal verrechenbar. Die Verrechenbarkeit der Leistung ist mit 10 % der Fälle pro Quartal, bei Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Additivfach Endokrinologie mit 12 % der Fälle pro Quartal limitiert. Die Schilddrüsenultraschall wird nur jenen Vertragsfachärztinnen/-Vertragsfachärzten für Innere Medizin honoriert, die über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und von der Kasse einvernehmlich mit der Kammer zur Verrechnung dieser Leistung ermächtigt wurden. Die Geräteausstattung ist der Kasse zu melden		23,62
637	Endoskopische Entfernung eines Polypen aus dem Intestinaltrakt als Zusatzeingriff bei der Koloskopie, der Sigmoidoskopie oder einer abgebrochenen Koloskopie. Fotodokumentation und/oder Histologie-Befund des Polypen erforderlich. Nur verrechenbar mit Pos. Ziff. 631, 620 oder 621 (auch mehrfach). Ebenso sind alle Pathologien zu dokumentieren (insbesondere Polypen und abgetragene Polypen).	96	
639	Abdomineller Ultraschall (Gallenblase, Leber und Gallenwege, Milz, Pankreas, Nieren und Retroperitoneum) einschließlich Befunderstellung und Dokumentation, pro Patientin/Patient und Tag einmal verrechenbar. Die Verrechenbarkeit dieser Untersuchung ist mit 30 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal beschränkt. Der abdominelle Ultraschall wird nur jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Innere Medizin honoriert, die über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und von der Kasse einvernehmlich mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung dieser Leistung ermächtigt wurden. Die Geräteausstattung ist der Kasse zu melden	65	
640	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	7	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
*DDA	Doppler-Duplexsonographie der peripheren Arterien zur exakten Diagnostik von arteriellen Durchblutungsstörungen. Nur bei Vorliegen pathologischer Ergebnisse aus Pos. Ziff. 627 oder bei vorhergegangenen chirurgischen und/oder perkutanen Gefäßeingriffen oder bei bekannten Aneurysmen der Iliacofemoropoplitealen Strombahn verrechenbar. Verrechenbar für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Angiologie bzw. mit vor 1.4.2009 angiologisch tätigen Internistinnen/Internisten oder Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Kardiologie bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit an einer angiologischen Spezialabteilung	75	
*DDV	Doppler-Duplexsonographie der peripheren Venen. Verrechenbar bei klinischem Verdacht auf eine akute Venenthrombose, bei der sich auf Grund der Einschätzung mittels Wells-Score, Autar-DVT-Skala oder vergleichbaren Verfahren eine dringende Indikation für die Durchführung der Doppler-Duplexsonographie ergibt (z.B. hohe Thrombosewahrscheinlichkeit im Wells-Score) oder vor einer geplanten Varizen-Operation, sofern diese sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig ist. Verrechenbar für Vertragsärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Angiologie bzw. mit vor 1.4.2009 angiologisch tätigen Internistinnen/Internisten oder Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Kardiologie bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit an einer angiologischen Spezialabteilung *) Die Pos. Ziff. DDA und DDV sind zusammen für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Angiologie bzw. mit vor 1.4.2009 angiologisch tätigen Internistinnen/Internisten in maximal 35 % der Fälle pro Quartal, für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Kardiologie bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit an einer angiologischen Spezialabteilung in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar, wobei Fälle, die ausschließlich zur Untersuchung gemäß Pos. Ziff. DDA oder Pos. Ziff. DDV überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung.	75	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
643	Duplexsonographie des Carotisvertebralisarteriensystems inklusive der dopplersonographischen Untersuchung der supraorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Untersuchung Carotisvertebralisarteriensystems inklusive Dokumentation.		58,14
	Die Pos. Ziff. 643 kann nur von angiologisch tätigen Internistinnen/Internisten mit Ausbildungsnachweis (künftig nur Verrechnungsberechtigung für angiologisch ausgebildete Internisten [Additivfach Angiologie]) verrechnet werden. Die Position ist in maximal 22 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar, wobei Fälle, die ausschließlich zur Duplexsonographie und/oder Dopplersonographie überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung. Die Geräteausstattung ist über die Kammer der Kasse zu melden.		
644	Atemfunktionsprüfung der Reversibilität einer bronchialen Obstruktion (pharmakodynamischer Atemfunktionstest bzw. Bronchospasmolyse-test)	20	
645	Echokardiographie mit zweidimensionaler Darstellung inkl. TM-Registrierung (inkl. Befunderstellung)		34,49
646	Echokardiographie gemäß Pos. Ziff. 645 einschließlich Farbdopplersonographie des Herzens mit gepulstem und/oder CW-Doppler, verrechenbar bei folgenden Indikationen:		80,00
	- Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener oder erworbener Vitien - Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes - Beurteilung der systolischen und diastolischen Linksventrikelfunktion		
	Für die Pos. Ziff. 645 und 646 gemeinsam gelten folgende Verrechnungseinschränkungen:		
	Die Verrechenbarkeit der Leistung ist für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte mit Additivfach Kardiologie mit maximal 42 %, für alle übrigen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Innere Medizin mit maximal 24 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal limitiert, wobei Fälle, die ausschließlich zur Echokardiographie überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt allerdings keine Grundleistungsvergütung.		
	Von den Befunden ist ein Durchschlag drei Jahre hindurch aufzubewahren. Voraussetzung für die Honorierung der Leistung ist der Nachweis der entsprechenden Ausbildung und eine im Einvernehmen zwischen der Kammer und der Kasse erteilte Ermächtigung zur Verrechnung der Echokardiographie. Die Geräteschaft ist über die Kammer der Kasse zu melden.		

Fachgebiet Lungenkrankheiten

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
700	EKG mit 12 Ableitungen (I,II,III, aVR, aVL, aVF, V1-V6), in maximal 3 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	35	
703	CRP inkl. Blutabnahme, verrechenbar in 2 % der Fälle pro Quartal, nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 40 und nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 38 verrechenbar	16	
706	Kleine Spirometrie mit Flussvolumensdiagramm (mit graphischer Darstellung und Bestimmung von VC, FEV 1, PEF, MEF 50 und MEF 25)	22	
707	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte Die Pos. Ziff. 707 kann nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Lungenkrankheiten verrechnet werden, für die eine Meldung an die Kasse über die Verwendung eines entsprechenden Gerätes ergangen ist.	30	
708	Atemfunktionsprüfung der Reversibilität einer bronchialen Obstruktion (pharmakodynamischer Atemfunktionstest bzw. Bronchospasmodolysetest)	23	
709	Unspezifische Provokation sowie nachfolgende Broncholyse, höchstens in 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	23	
710	Bestimmung der Atemwegswiderstände	10	
711	Ambulante Polygraphie-Diagnostik entsprechend den gültigen Empfehlungen der Österreichisch Gesellschaft für Pneumologie, verrechenbar in maximal 8 % der Fälle pro Quartal, wobei Fälle, die ausschließlich zu Pos. Ziff. 711 über- oder zugewiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt allerdings keine Grundleistungsvergütung. Zu untersuchen sind jedenfalls Sauerstoffsättigung, Atemfluss, Atemexkursionen, Schnarchgeräusch, Körperlage und Pulsfrequenz (optional 1-Kanal-EKG): Der Befund hat mindestens folgende Parameter zu enthalten: Respiratory disturbance Index (RDI), Entsättigungsindex, minimale nächtliche Sauerstoffsättigung, mittlere basale Sättigung. Mit dem Honorar sind alle Tätigkeiten (unabhängig von der Anzahl der Untersuchungsnächte), die für die Diagnose medizinisch und technisch erforderlich sind, abgegolten, insbesondere die Einschulung der Patientin/des Patienten, die Wartung des Gerätes sowie die von der Fachärztin/vom Facharzt durchgeführte Befundauswertung. Wird die Patientin/der Patient zur weiteren Abklärung an ein Schlaflabor weitergeleitet, so sind dem Schlaflabor auf Anfrage die Rohdaten zur Verfügung zu stellen. Die Position kann nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Lungenkrankheiten verrechnet werden, für die eine Meldung an die Kasse über die Verwendung eines entsprechenden Gerätes ergangen ist.	96	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
712	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar	15	
713	Blutgasanalyse in Ruhe und nach Belastung sowie nach Sauerstoffgabe. Alle Untersuchungen zusammen können in maximal 31 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechnet werden.	65	
715	Epicutan- bzw. Prick- bzw. Intracutantestung, bis zu 24 Stoffe pro Patientin/Patient und Quartal. Mehr als 24 Stoffe können nur mit besonderer Begründung verrechnet werden. In maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar - je Stoff	2	
<i><u>Erläuterungen:</u> Es ist je Patientin/Patient je Quartal entweder Epicutan-, oder Prick- oder Intracutantestung verrechenbar.</i>			
720	Raucherberatung mit Ziel der Entwöhnung. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. 90 verrechenbar. In maximal 20 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	19	
721	Bodyplethysmographie - statische Lungenvolumina in maximal 39 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar Die Geräteausstattung ist der Kasse zu melden.	33	
722	Ausführliches pulmo-onkologisches Beratungsgespräch bei Krebs(verdachts)diagnose, zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient bzw. deren/dessen Sachwalterin/Sachwalter/Vormund. Gesprächsdauer im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten. Das pulmo-onkologische Beratungsgespräch ist in maximal 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	20	
740	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	8	

**Fachgebiet Neurologie und Psychiatrie, Neurologie, Psychiatrie und Neurologie,
Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin**

Soweit die für die von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Neurologie, Psychiatrie und Neurologie, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin verrechenbaren Sonderleistungen besondere Verrechnungsbestimmungen bezogen auf Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Neurologie bzw. Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Psychiatrie enthalten, gelten diese Bestimmungen für Vertragsfach-ärztinnen/Vertragsfachärzte gemäß der von den Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte getroffenen Zuordnungen zum Fachgebiet Neurologie bzw. Psychiatrie zum Stichtag 1. Jänner 2013 sofern der Vertragsbeginn vor dem 1. Jänner 2016 liegt und diesen Katalog gewählt haben.

Für Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte, die ab dem 1. Juli 2014 einen Einzelvertrag mit der (vormals) Wiener Gebietskrankenkasse abgeschlossen haben, bestimmt sich die Zuordnung gemäß der Ausschreibung für die jeweilige Planstelle sofern der Vertragsbeginn vor dem 1. Jänner 2016 liegt und dieser Katalog gewählt wurde.

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
750	Elektrische Prüfung der Muskelerregbarkeit		13,20
751	Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpädagogische Behandlung bei Kinder, Dauer im Allgemeinen 20 Minuten (höchstens zehnmal pro Quartal verrechenbar, öfters nur mit besonderer medizinischer Begründung); nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 755, 756, 758, 760 und 761 verrechenbar. 1. Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention 2. Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder cerebraler Schädigungen bei Kindern. Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die jeweiligen Diagnosen sind zu dokumentieren		22,44
752	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar		9,90
753	Betreuung einer Psychose (nur einmal im Quartal verrechenbar)		29,70
755	Psychotherapeutische Medizin, Mindestdauer der Sitzung 30 Minuten, (nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 751, 756, 758, 760 und 761 verrechenbar, ab der 11. Sitzung nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose.)		30,36
756	Psychotherapeutische Medizin in der Gruppe, Mindestzeitaufwand 1 1/2 Stunden pro Sitzung (maximal 10 Patientinnen/Patienten pro Sitzung). Nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 751, 755, 758, 760 und 761 verrechenbar		9,90

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
757	Erstellung eines kompletten neurologischen Status, einmal pro Quartal und Patientin/Patient verrechenbar, mehrmalige Verrechnung nur mit ausführlicher medizinischer Begründung Pos. Ziff. 757 kann von Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie nur in 15 % der Fälle pro Quartal verrechnet werden		19,80
758	Psychotherapeutische Medizin, Mindestdauer der Sitzung 60 Minuten, verrechenbar nur bei vorheriger Genehmigung durch den Medizinischen Dienst der Kasse. Die Leistung ist nur von jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie verrechenbar, die dazu von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich ermächtigt wurden. Anmerkung zu den Pos. Ziff. 755, 756 und 758: Als Ausbildungsnachweis gilt das Diplom der Österreichischen Ärztekammer für psychotherapeutische Medizin (Modul III) bzw. die gemäß § 17 Psychotherapiegesetz vorgesehene Eintragung in die Psychotherapeutenliste.		60,72
759	Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung einer/eines psychiatrisch Kranken (ICD VESKA Nr. 290 bis 319) einer/eines neurologisch Kranken (ICD VESKA Nr. 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3). Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar		21,12
760	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention) in maximal 2 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Die Pos. Ziff. 760 ist mit keiner anderen fachspezifischen Sonderleistungsposition und Pos. Ziff. 90 verrechenbar.		71,28
761	Ärztliches Gespräch mit Drogenkranken, höchstens zehnmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar.		26,40
762	Nervenleitgeschwindigkeit (ENG)		47,52
763	EMG-Untersuchung		47,52

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
764	EMG und ENG-Untersuchung Die Pos. Ziff. 762, 763 und 764 wird nur jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie honoriert, die über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und von der Kasse einvernehmlich mit der Kammer zur Verrechnung dieser Leistungen ermächtigt wurden. Die Verrechenbarkeit dieser Leistungen ist mit 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal limitiert, wobei Fälle, die ausschließlich zur EMG und/oder ENG überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt allerdings keine Grundleistungsvergütung. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Geräteausstattung und der Nachweis der Ausbildung sind über die Kammer der Kasse zu melden.		76,56
765	Erstellung eines kompletten psychopathologischen Status, einmal pro Quartal und Patientin/Patient verrechenbar, mehrmalige Verrechnung nur mit besonderer medizinischer Begründung; von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Verrechnungsschwerpunkt Psychiatrie in 45 % der Fälle pro Quartal, von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Verrechnungsschwerpunkt Neurologie in 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar. Die Durchführung und Dokumentation umfasst folgende Beurteilungskriterien: 1. Bewusstseinslage 2. Orientierung 3. Mnestiche Leistungen und Konzentration 4. Denkvermögen 5. Antrieb 6. Stimmungslage 7. Affektivität Pos. Ziff. 765 kann nicht gleichzeitig mit den Pos. Ziff. 90 und 91 verrechnet werden.		19,80
766	Psychometrische Verfahren, z.B. Mini-Mental-Status (MMSE) bzw. andere geeignete Verfahren. Einmal pro Quartal und Patientin/Patient verrechenbar, mehrmalige Verrechnung nur mit ausführlicher medizinischer Begründung Pos. Ziff. 766 kann von Fachärztinnen/Fachärzten für Neurologie in 28 % der Fälle, von Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie in 5 % der Fälle verrechnet werden: Die Testverfahren sind von der/dem Ärztin/Arzt persönlich durchzuführen sowie zu dokumentieren.		14,52

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
767	Diagnostische Vestibularisprüfung von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Verrechnungsschwerpunkt Neurologie in 8 % der Fälle pro Quartal verrechenbar		9,90
768	Therapeutisches Lagerungsmanöver (d.h. bei Vorliegen eines vestibulären Schwindels oder bei Vorliegen eines pathologischen Befundes nach diagnostischer Vestibularisprüfung) von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Verrechnungsschwerpunkt Neurologie in 8 % der Fälle pro Quartal verrechenbar		9,90
769	Orthostaseprüfung nach Schellong, von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Verrechnungsschwerpunkt Neurologie in 8 % der Fälle verrechenbar		5,94
770	Ausführliche (d.h. über den üblichen Neurostatus hinausgehende) Prüfung der Oberflächensensibilität, der Tiefensensibilität, des Schmerzsinnens, des Temperatsinnes, der Vibrationsempfindung, inklusive Dokumentation oder Anlage eines Schemas, von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten mit Verrechnungsschwerpunkt Neurologie verrechenbar in 20 % der Fälle		13,20
771	Dopplersonographische Untersuchung der supraorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Untersuchung des Carotisvertebralisarteriensystems inkl. Dokumentation		29,07
772	Duplexsonographie des Carotisvertebralisarteriensystems inkl. Dokumentation		29,07
773	Duplexsonographie des Carotisvertebralisarteriensystems inklusive der dopplersonographischen Untersuchung der supraorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Untersuchung des Carotisvertebralisarteriensystems inklusive Dokumentation		58,14
Die Pos. Ziff. 771, 772 und 773 sind zusammen in maximal 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar, wobei Fälle, die ausschließlich zur Duplexsonographie und/oder Dopplersonographie überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung. Die Geräteausstattung und der Nachweis der Ausbildung sind über die Kammer der Kasse zu melden			

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
780	Elektroenzephalographische Untersuchung – EEG Verrechenbar in 25 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal, wobei Fälle die ausschließlich zur EEG-Untersuchung überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung. Die Geräteausstattung ist über die Kammer der Kasse zu melden. Die Position kann nur von jenen Fachärztinnen/Fachärzten verrechnet werden, die von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung ermächtigt werden.		43,56
790	Fachspezifischer Zuschlag, einmal im Quartal verrechenbar		4,62

Neurologie

Dieser Tarif ist abrechenbar für alle Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Neurologie, Psychiatrie und Neurologie sowie Neurologie und Psychiatrie mit Vertragsbeginn ab 1. Jänner 2016 bzw. bei Vertragsbeginn vor dem 1. Jänner 2016, sofern sie diesen Tarif gewählt haben

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
N1	Jede fachärztliche verbale Intervention oder Exploration zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes. Maximal zweimal pro Sitzung verrechenbar. Richtzeit bei einmaliger Verrechnung 20 Minuten, Richtzeit bei zweimaliger Verrechnung am Tag 40 Minuten. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. 90 verrechenbar.	48	
N2	Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patienten auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung, Epilepsie, Synkope, Aphasie. Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes anzugeben.	32	
N3	Betreuung einer Patientin/eines Patienten aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Organisches Psychosyndrom, Demenz oder auch andere Patientinnen/Patienten, diese jedoch nur in psychosensibler Phase oder wenn eine Neuroleptikamedikation indiziert ist. Im Zusammenhang mit der bloßen Rezeptaussstellung darf die Position nicht verrechnet werden. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. 90 verrechenbar	45	
N4	Neurologische Notfallbehandlung (Krisenintervention) bei akuten neurologischen Symptomen oder Verdacht auf akute bedrohliche neurologische Krankheitsbilder (z.B. TIA, Schlaganfall Meningismus, akute Migräne, Status migränosus, Schub einer MS, Guillain-Barré-Syndrom, cholinerge Krise, Parkinson-Krise, Bewegungssturm, akute Neuritis, etc.). In maximal 2 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit anderen Leistungspositionen verrechenbar	108	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
N5	Erhebung des kompletten neurologischen Status: Die Durchführung eines kompletten neurologischen Status umfasst die Prüfung der oberen und unteren Hirnnerven, Untersuchung der Hirnstammreflexe, Untersuchung der motorischen Eigenreflexe, der Motorik, der Sensibilität, der Koordination, der gesamten Pyramidenbahn, des extrapyramidalen Systems und der quantitativen Bewusstseinslage. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. N6 verrechenbar	43	
N6	Partieller neurologischer Status zur Therapie oder Verlaufskontrolle. Das Ergebnis muss dokumentiert werden und allfällige Verlaufsänderungen umfassen. In maximal 3 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	25	
N7	Ausführliche (d.h. über den üblichen Neurostatus hinausgehende) Prüfung der Oberflächensensibilität, der Tiefensensibilität, des Schmerzsinnes, des Temperatursinnes, der Vibrationsempfindung, inklusive Dokumentation oder Anlage eines Schemas. In maximal 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	20	
N8	Diagnostische Vestibularisprüfung. In maximal 8 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	
N9	Therapeutisches Lagerungsmanöver (d.h. bei Vorliegen eines vestibulären Schwindels oder bei Vorliegen eines pathologischen Befundes nach diagnostischer Vestibularisprüfung) In maximal 8 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	
N10	Orthostaseprüfung nach Schellong Verrechenbar in maximal 8 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal	9	
N11	Erstellung eines psychopathologischen Status. Dieser umfasst: 1. Orientierung, 2. Auffassung und Wahrnehmung, 3. Stimmung, 4. Affekt, 5. Antrieb, 6. Ductus – formal/inhaltlich, 7. Mnestic, 8. Selbst- und/oder Fremdgefährdung. In maximal 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	30	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
N12	Neuro- und Psychometrische Verfahren, z.B. Mini-Mental-Status (MMSE) bzw. andere geeignete Verfahren. Einmal pro Quartal und Patientin/Patient verrechenbar, mehrmalige Verrechnung nur mit ausführlicher medizinischer Begründung, in maximal 28 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Ziff. N13 am selben Tag aus dem Titel der MMSE bei derselben Patientin/beim selben Patienten ist unzulässig.	22	
N13	Mini-Mental State Examination (MMSE): Im Zusammenhang mit einer Medikamentenverschreibung, welche nach EKO verpflichtend eine MMSE vorsieht (z.B. N06DX01 Memantin). Im Begründungsfeld (B-Block) sind das verordnete Medikament und der MMSE-Wert einzutragen. Die Position ist nur verrechenbar, wenn eine MMSE durchgeführt wird, die im Zusammenhang mit der Verordnung eines Antidementivums (jene HM aus der ATC-Gruppe N06D oder entsprechende Nachfolgecodierungen, bei denen eine Kontrolluntersuchung mittels MMSE durch die Fachärztin/den Facharzt gemäß EKO vorgesehen ist) erforderlich ist. Diese Position ist zweimal pro Jahr pro Patientin/Patient verrechenbar. Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Ziff. N12 am selben Tag aus dem Titel der MMSE bei derselben Patientin/beim selben Patienten ist unzulässig.	22	
N14	Nervenleitgeschwindigkeit (ENG)	72	
N15	EMG-Untersuchung	72	
N16	EMG und ENG-Untersuchung	116	
	*) Die Pos. Ziff. N14, N15 und N16 werden nur jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Neurologie honoriert, die über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und von der Kasse einvernehmlich mit der Kammer zur Verrechnung dieser Leistungen ermächtigt wurden. Die Verrechenbarkeit dieser Leistungen ist mit 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal limitiert, wobei Fälle, die ausschließlich zur EMG und/oder ENG überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt allerdings keine Grundleistungsvergütung. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Geräteausstattung und der Nachweis der Ausbildung sind über die Kammer der Kasse zu melden. (Ausbildungsnachweis)		

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
N17	Duplexsonographie des Carotisvertebralisarteriensystems inklusive der dopplersonographischen Untersuchung der supraorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Untersuchung des Carotisvertebralisarteriensystems inklusive Dokumentation. Die Pos. Ziff. N17 ist in maximal 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar, wobei Fälle, die ausschließlich zur Duplexsonographie und/oder Dopplersonographie überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung. Die Geräteausstattung und der Nachweis der Ausbildung sind über die Kammer der Kasse zu melden.		59,40
N18	Elektroenzephalographische Untersuchung – EEG, Verrechenbar in 25 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal, wobei Fälle die ausschließlich zur EEG-Untersuchung überwiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung. Die Geräteausstattung ist über die Kammer der Kasse zu melden. Die Position kann nur von jenen Fachärztinnen/Fachärzten verrechnet werden, die von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung ermächtigt werden	66	
N19	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen. Maximal einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	20	
N20	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	10	

Psychiatrie

Dieser Tarif ist abrechenbar für alle Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Neurologie sowie Neurologie und Psychiatrie, mit Vertragsbeginn ab 1. Jänner 2016 bzw. bei Vertragsbeginn vor dem 1. Jänner 2016, sofern sie diesen Tarif gewählt haben

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
P1	Psychiatrische Diagnostik und Behandlung 20 Min. Psychiatrisches Gespräch mit komplexen diagnostischen und therapeutischen Zielen und Inhalten. Umfasst die Exploration der (Zwischen-) Anamnese, die Evaluation des Therapieverlaufs, die Veranlassung weiterer Untersuchungen, die Überprüfung der gegebenen oder herzustellenden Krankheits- und Behandlungseinsicht, die Einleitung und/ oder Durchführung der somatischen (z.B. medikamentösen), der psychosozialen, der psychoedukativen und der psychotherapeutischen Therapiemaßnahmen. Richtzeit 20 Minuten. Einmal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar. Nicht am selben Tag verrechenbar mit Pos. Ziff. P2, P11, P14, 90. Nur in begründeten Fällen am selben Tag mit Pos. Ziff. P16 verrechenbar. Die Begründung ist bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln.	48	
P2	Psychiatrische Diagnostik und Behandlung 30 Min. Psychiatrisches Gespräch mit komplexen diagnostischen und therapeutischen Zielen und Inhalten. Umfasst die Exploration der (Zwischen-)Anamnese, die Evaluation des Therapieverlaufs, die Veranlassung weiterer Untersuchungen, die Überprüfung der gegebenen oder herzustellenden Krankheits- und Behandlungseinsicht, die Einleitung und/ oder Durchführung der somatischen (z.B. medikamentösen), der psychosozialen, der psychoedukativen und der psychotherapeutischen Therapiemaßnahmen. Richtzeit 30 Min. Maximal dreimal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P1, P11, P14 und 90 verrechenbar. Nur in begründeten Fällen am selben Tag mit Pos. Ziff. P16 verrechenbar. Die Begründung ist bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln.	72	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
P3	Erstellung eines kompletten psychopathologischen Status. Die Durchführung und Dokumentation umfasst folgende Beurteilungskriterien: 1. Bewusstseinslage 2. Orientierung 3. Mnestiche Leistungen und Konzentration 4. Denken 5. Antrieb 6. Stimmungslage 7. Affekte. Einmal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar. In maximal 69 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P5, P11, P14, P16, verrechenbar	30	
P4	Mini-Mental State Examination (MMSE): Im Zusammenhang mit einer Medikamentenverschreibung, welche nach EKO verpflichtend eine MMSE vorsieht (z.B. N06DX01 Memantin). Im Begründungsfeld (B-Block) sind das verordnete Medikament und der MMSE-Wert einzutragen. Die Position ist nur verrechenbar, wenn eine MMSE durchgeführt wird, die im Zusammenhang mit der Verordnung eines Antidementivums (jene HM aus der ATC-Gruppe N06D oder entsprechende Nachfolgecodierungen, bei denen eine Kontrolluntersuchung mittels MMSE durch die Fachärztin/den Facharzt gemäß EKO vorgesehen ist) erforderlich ist. Diese Position ist zweimal pro Jahr pro Patientin/Patient verrechenbar. Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Ziff. P8 am selben Tag aus dem Titel der MMSE bei derselben Patientin/beim selben Patienten ist unzulässig	22	
P5	Psychopathologischer Folgestatus. Die Durchführung umfasst alle Beurteilungskriterien von Pos. Ziff. P3. Das Ergebnis muss dokumentiert werden und allfällige Verlaufsänderungen umfassen. Verrechenbar einmal pro Patientin/Patient und Tag. Nicht am selben Tag verrechenbar mit Pos. Ziff. P3, P11, P14, P16 und P17	14	
P6	Erstellung eines kompletten neurologischen Status. Die Durchführung umfasst die Prüfung der Hirnnerven, der Reflexe, der Motorik, der Sensibilität, der Koordination, des extrapyramidalen Systems und der quantitativen Bewusstseinslage. Verrechenbar pro Quartal in maximal 15 % der Fälle pro Ärztin/Arzt. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P7, P14 und P16 verrechenbar	30	
P7	Partieller neurologischer Status zur Therapie- und Verlaufskontrolle, z.B. zur Überprüfung von neurologischen Nebenwirkungen in Folge einer medikamentösen Behandlung. Maximal in 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P6 und P14 verrechenbar	11	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
P8	Kleine Psychodiagnostik: a) MMSE inkl. Uhrentest b) orientierende Tests oder vergleichbare Untersuchungen (z.B. GAF, Hachinsky-Skala, Alterskonzentrationstest etc.). Für die kleine Psychodiagnostik ist diese Position einmal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar. Große Psychodiagnostik: z.B. HAMD bzw. diagnosespezifische vergleichbare Tests. Für die große Psychodiagnostik ist diese Position zweimal pro Patientin/Patient und Tag verrechenbar. Die beiden Unterpositionen sind in gemeinsam maximal 8 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P11, P14 und P16 verrechenbar	22	
P9	Erhebung von außenanamnestischen Daten/Angaben: Bei Patientinnen/Patienten bei denen die Außenanamnese zur Diagnose und Therapiefindung beiträgt. Das Ergebnis der Erhebung der außenanamnestischen Daten/Angaben ist zu dokumentieren. Nicht verrechenbar im Rahmen einer ausschließlichen Dolmetscherfunktion. Die Positionen P9 und P10 sind insgesamt in maximal 33 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P12 und P14 verrechenbar	33	
P10	Sozialpsychiatrische Intervention und Koordination: umfasst eine eingehende sozialpsychiatrische Intervention zur Koordination der Behandlung der Patientin/des Patienten (Angehörige, Hausärztin/Hausarzt, Psychotherapeutin/Psychotherapeut, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter u.a. am Behandlungsplan beteiligte Personen oder Institutionen). Die Durchführung ist zu dokumentieren. Die involvierten Personen sind im Begründungsfeld des Datensatzes (B-Block) zu übermitteln. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P14 verrechenbar. Die Position umfasst keine allgemein ärztlich administrative Ordinationstätigkeit, wie beispielsweise das Ausstellen von Überweisungen, Rezepten oder Verordnungen, das Einholen von ABS-Anträgen oder Tätigkeiten im Rahmen eines Konsiliums Die Positionen P9 und P10 sind insgesamt in maximal 33 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	33	
P11	Psychiatrische Krisenintervention (Notfallbehandlung). Psychiatrische Notfallbehandlung von Patientinnen/Patienten in akuten psychischen Krisen, z.B. auf Grund schwerer Belastung, akuter Traumatisierung, psychotischer Dekompensation, akuter Intoxikation oder akuter Verwirrtheit und bei drohender oder manifester Selbst- oder Fremdgefährdung. In maximal 2 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P1, P2, P3, P5, P6, P7, P14, P17 und Pos. Ziff. 90 verrechenbar.	162	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
P12	Psychiatrische Intervention unter Einbeziehung einer (von) Bezugsperson(en): psychiatrische Intervention mit Patientin/Patient und Bezugsperson(en), wenn deren Beziehungen relevante Störungen aufweisen und dadurch Auswirkungen auf das Krankheitsbild, die Krankenbehandlung und/oder die Behandlungsaussichten der Patientin/des Patienten bestehen. Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln. Richtzeit 15 Minuten. Maximal sechsmal pro Tag und Patientin/Patient und insgesamt in maximal 1 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P9, P11, P14 und 90 verrechenbar	40	
P13	Ausführlicher psychiatrischer Befundbericht (Anamnese, Status, Diagnose, Behandlungsplan) Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner: ärztliche Kolleginnen/Kollegen, Ämter, Institutionen. Ausfolge im Einverständnis mit Obsorgeberechtigten und/oder Patientin/Patienten. Pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar. In 15 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. P15 verrechenbar.	60	
P14	Koordinationstreffen (Helferkonferenz). Die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, deren Verhältnis zur Patientin/zum Patienten sowie der Ort der Helferkonferenz sind bei der Verrechnung im Begründungsfeld des Datensatzes (B-Block) zu übermitteln. Richtzeit 15 Minuten. Maximal sechsmal pro Koordinationstreffen (Helferkonferenz) verrechenbar. Maximal zwei Koordinationstreffen (Helferkonferenz) pro Patientin/Patient und Kalenderjahr verrechenbar. In maximal 1 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziffer P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7, P8, P9, P10, P11, P12, P15, P16, P17 und P18 verrechenbar	36	
P15	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen. Einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	15	
P16	Komplexe psychiatrische Intervention in der Gruppe. Durchschnittliche Teilnahme von 4 bis 5 Patientinnen/Patienten. Richtzeit 45 Minuten. Maximal zweimal pro Tag und Patientin/Patient verrechenbar. In maximal 1 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P1, P2, P3, P5, P6, P7, P14 und 90 verrechenbar	40	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
P17	Ärztliches Gespräch mit Drogenkranken. Maximal zehnmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P1, P2, P3, P4, P5, P11 und 90 verrechenbar	40	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro.
P18	Erstellen eines Behandlungsplans: Erstellung und Vermittlung der notwendigen Behandlungsstrategie und -schritte, gegebenenfalls mehrdimensionaler Therapiemaßnahmen und allfälliger Behandlungsalternativen zur Erreichung der Therapieziele sowie der prognostischen Einschätzung unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten einschließlich der Therapieadhärenz. Maximal zweimal pro Patientin/Patient und Kalenderjahr verrechenbar In maximal 21 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. Ziff. P17 verrechenbar	10	
P19	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	5	

Fachgebiet Orthopädie und orthopädische Chirurgie

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
800	Orthopädisch-chirurgische Infiltration (höchstens zehnmal im Quartal verrechenbar) Bei Abrechnung der Pos. Ziff. 800 im Bereich der Wirbelsäule ist die gleichzeitige Verrechnung der Pos. Ziff. 27, 28 und 31 in der gleichen Region nicht möglich. Bei der Diagnose Epicondylitis ist die kombinierte Verrechnung der Pos. Ziff. 800 und der Pos. Ziff. 30 nicht möglich.	18	
801	Varicenverödung, je Injektion, maximal 20 Injektionen pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar, öfters jeweils nur mit besonderer medizinischer Begründung,	8	
804	Behandlung der angeborenen Hüftgelenksdysplasie nach allen Methoden, pro Quartal	160	
806	Modellverbände für 2 Füße, für ein Mieder oder ein Gliedmaß (von der/dem Fachärztin/Facharzt persönlich angefertigt)	22	
807	Operation von oberflächlichen Geschwülsten (z.B. Atherom, Fibrom, kleines Lipom), operative Entfernung oberflächlich gelegener Fremdkörper (scharfer Löffel ausgenommen), je Sitzung pro Region	70 + R II	
808	Operation von tiefer gelegenen Geschwülsten (z.B. Adenoma mammae, großes Lipom, Hygrom, Ganglion, Rectal-Polyp), operative Entfernung tiefer gelegener Fremdkörper, je Sitzung pro Region	110 + R III	
809	Orthop. Operation an Sehnen (Verlängerung, Raffung)	100 + R IV	
811	Operation eines Unguis incarnatus bzw. operative Nagelentfernung (nicht mit Pos. Ziff. 75 und 816 verrechenbar)	30 + R II	
812	Kleinere ambulante orthopädische Operation an Fingern und Zehen (z.B. schnellender Finger, Hammerzehe, de Quervain, Amputation von Fingern, Zehen oder einzelner Glieder derselben, sowie Enukleation, Resektion kleiner Gelenke etc.), je Finger und Zehe	110 + R IV	
814	Orthopädische Beratung und Turnanleitung, in maximal 21 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	12	
816	Operation eines tiefgreifenden Abszesses (z.B. Schwielenabszess, Halluxbursitis), eines Panaritiums jeder Art (nicht mit Pos. Ziff. 811 verrechenbar)	45 + R II	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
817	Mehrlagiger elastischer Kompressionsverband mit Unterfütterung oder Fischerverband <i>Erläuterung: Die Position kann nur dann abgerechnet werden, wenn ein Fischerverband oder ein mehrlagiger Verband mit einer Unterfütterung (mit oder ohne Verwendung von Schaumgummiplatten) angelegt wird. Zusätzlich muss aus der ärztlichen Dokumentation ersichtlich sein, ob, an welcher Stelle und womit unterfüttert wurde. Diese Dokumentation muss beim ersten Anlegen des Verbandes im Quartal einer längerfristigen Behandlung sowie bei Wechsel des Materials oder der Behandlungsstelle angeführt werden.</i>	25	
818	Schienen aus Gips oder anderem modellierbaren Material zur Korrektur von Fehlstellungen an Gliedmaßengelenken der Hand und des Unterarmes, des Fußes und des Unterschenkels, des Kniegelenkes	40	
819	Orthopädische Manualdiagnose und/oder -therapie, maximal einmal pro Sitzung und Region sowie maximal fünfmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	24	
821	Probeexcision mit Naht (histolog. Befund erforderlich)	60 + R II	
822	Narbenkorrektur durch Excision	30 + R II	
825	Objektive Prüfung und Dokumentation der Sensibilität (und gegebenenfalls der Motorik) der segmentalen und peripheren Innervation	24	
827	Elastischer Kompressionsverband ohne Unterfütterung und ohne Schaumgummiplatten	20	
829	Kurative Sonographie der Säuglingshöften; nur bei pathologischem Befund nach MKP-Untersuchung pro Patientin/Patient und Tag einmal verrechenbar einschließlich Befunderstellung und Dokumentation. Die kurative Sonographie der Säuglingshöften wird nur jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie honoriert, die über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und von der Kasse einvernehmlich mit der Kammer zur Verrechnung dieser Leistung ermächtigt wurden. Die Geräteausrüstung ist der Kasse zu melden.		29,07
840	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	10	
842	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar. In 5 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar.	15	

Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
850	Diagnostische Abklärung und Untersuchung. Umfasst die nach den Erfordernissen des jeweiligen Behandlungsstatus ausführliche Eigen- und Fremdanamnese und Diagnoseerstellung, Kinder- und jugendpsychiatrische Exploration, Verlaufskontrolle zur Evaluierung bzw. Adaptierung der Therapie, Überprüfung der gegebenen oder herzustellenden Motivation der Patientin/des Patienten und dessen Umfeld sowie gegebenenfalls medikamentöse Intervention, Veranlassung weiterer Untersuchungen bzw. Behandlungen durch Überweisung, etc. Richtzeit 60 Minuten, maximal dreimal pro Sitzung, maximal sechsmal pro Patientin/Patient und Quartal. Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 851, 860, 862, 863,864, 865, 866, 867 und 869 verrechenbar	178	
851	Eingehende kinder- und jugendpsychiatrische Folgeuntersuchung Umfasst Kinder- und jugendpsychiatrische Exploration, um Entstehung, Verlauf und Therapie regelmäßig zu evaluieren und letztere bei Bedarf zu adaptieren. Überprüfung der gegebenen oder herzustellenden Motivation der Patientin/des Patienten und dessen Umfeld sowie gegebenenfalls medikamentöse Intervention, Veranlassung weiterer Untersuchungen bzw. Behandlungen durch Überweisung, etc. Richtzeit 30 Minuten, maximal dreimal pro Sitzung, Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 860, 863, 864, 865, 866 und 867 verrechenbar	92	
852	Kinderjugendpsychiatrischer Status/entwicklungspsychopathologische Diagnostik Psychopatholog. Status umfasst: Noo- und Thymopsyche bei 0-18-jährigen, Multiaxiales Klassifikationsschema (MAS): Achse 1 – klinisch-psychiatrisches Syndrom Achse 3 – Intelligenzniveau Achse 5 – assoziierte, aktuelle, abnorme psychosoziale Umstände Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 860, 864, 865, 866 und 867 verrechenbar	83	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
853	Neurologischer Status bei kinder- und jugendpsychiatrischen Patientinnen/Patienten Umfasst Motorik, Sensibilität, Tonus, Trophik, Koordination, EPS (bei Einnahme von Antipsychotika) Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 854 und 860 verrechenbar	43	
854	Entwicklungsneurologischer Status bei kinderpsychiatrischen Patientinnen/Patienten Umfasst Feststellung umschriebener Entwicklungsstörungen – Achse 2 des Multiaxialen Klassifikationsschemas für Kinder und Jugendliche Verrechenbar einmal pro Quartal und Patientin/Patient Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 853, 860 und 864 verrechenbar	99	
855	Einfacher somatischer Status (AZ, EZ, Blutdruck, Puls, Turgor) bei kinder- und jugendpsychiatrischen Patientinnen/Patienten Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 856 und 860 verrechenbar	17	
856	Ausführlicher somatischer Status bei kinder- und jugendpsychiatrischen Patientinnen/Patienten Ausführlicher Status: zusätzlich Beurteilung von Caput, Collum, Cor, Pulmo, Abdomen, Extremitäten In maximal 30 % der Fälle pro Quartal Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 855 und 860 verrechenbar	50	
857	Anwendung und Auswertung stand. Erhebungsinstrumente z.B. HAWIVA-Test, HAWIK-Test, AID-Test, Sprachentwicklungstest bei Kindern, semistrukturierte Interviews, Symptomchecklisten (CBCL, SCL, Depressionsinventar, Eating Disorder Inventory, Conners Rating Scale etc.) In maximal 50 % der Fälle pro Quartal, nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 860 und 862 verrechenbar	109	
858	Erstmalige Anlage eines Somatogramms z.B. bei Essstörungen, Medikationsmonitoring (Neuroleptika, AD, Stimulanzien etc.) etc.; umfasst u.a. bei Behandlungsbeginn: Größe, Gewicht, BMI, Anlegen einer Perzentilkurve Richtzeit 10 Minuten, nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 859 verrechenbar	20	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
859	Fortführung eines Somatogramms (bei jedem Kontakt) z.B. bei Essstörungen, Medikationsmonitoring (Neuroleptika, AD, Stimulanzen etc.) etc.; umfasst u.a. bei Folgeuntersuchung: Gewicht, BMI Richtzeit 10 Minuten, nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 858 verrechenbar	12	
860	Interaktionsdiagnostik (inkl. Video) einmal pro Diagnose Richtzeit 60 Minuten, maximal dreimal pro Sitzung, in maximal 10 % der Fälle pro Quartal Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850 bis 857, 861, 862, 864, 865, 866 und 867 verrechenbar. Die Geräteausstattung ist der Kasse über die Kammer zu melden. Die Position kann nur von jenen Fachärztinnen/Fachärzten verrechnet werden, die von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung ermächtigt werden.	178	
861	Fremdanamnese i.d.R. Befassung mehrerer Stellen, inkl. Befundstudium Richtzeit 15 Minuten, maximal viermal pro Patientin/Patient und Tag Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 860 verrechenbar	50	
862	Standardisierte Entwicklungsdiagnostik Bis zum vollendeten 10. LJ der Patientin/des Patienten z.B. Neuropsychologisches Entwicklungsscreening, Denver-Entwicklungsskalen, Münchner Funktionelle Entwicklungsskalen, ET 6-6, Ruf-Bächtiger-Test, SETK, Frostig-Entwicklungstest, etc. Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 857, 860 und 863 verrechenbar	265	
863	EEG bei psychiatrisch auffälligen Kindern Verrechenbar in 10 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal, wobei Fälle, die ausschließlich zur EEG-Untersuchung überwiesen werden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt keine Grundleistungsvergütung. Die Geräteausstattung ist der Kasse über die Kammer zu melden. Die Position kann nur von jenen Fachärztinnen/Fachärzten verrechnet werden, die von der Kasse im Einvernehmen mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung ermächtigt werden. Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 851 und 862 verrechenbar	121	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
864	Kinder- und jugendpsychiatrische Krisenbehandlung z.B. bei Verdacht auf Selbst- oder Fremdgefährdung, abnormen Erregungszustand, Impulskontrollverlust, Angstüberflutung, Stupor, akuter Exazerbation des Krankheitsbildes, etc. Richtzeit 90 Minuten, in maximal 10 % der Fälle pro Quartal Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 851, 852, 854, 860, 865, 866 und 867 verrechenbar	265	
865	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung Richtzeit 30 Minuten, maximal zweimal pro Sitzung, allenfalls bei mehreren anwesenden Personen maximal dreimal pro Sitzung Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 851, 852, 860, 864, 866 und 867 verrechenbar	89	
866	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (2 Patientinnen/Patienten) Die Namen der Patientinnen/Patienten und das Verhältnis zueinander sind bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln. Richtzeit 45 Minuten, maximal zweimal pro Sitzung Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 851, 852, 860, 864, 865 und 867 verrechenbar	67	
867	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (mind. 3 Patientinnen/Patienten, max. 5 Patientinnen/Patienten) Die Namen der Patientinnen/Patienten und das Verhältnis zueinander sind bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln. Richtzeit 45 Minuten, maximal zweimal pro Sitzung Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850, 851, 852, 860 und 864 bis 866 verrechenbar	47	
868	Gespräch mit Bezugsperson (ohne Einbeziehung der Patientin/des Patienten) Die Namen der Patientin/des Patienten und das Verhältnis zueinander sind bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln. Richtzeit 30 Minuten, maximal zweimal pro Sitzung verrechenbar	89	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
869	Psychoedukation bei kinder- und jugendpsychiatrischen Patientinnen/Patienten Die Namen der Patientinnen/Patienten und das Verhältnis zueinander sind bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln. Richtzeit 15 Minuten, maximal viermal pro Sitzung, allenfalls bei mehreren Personen maximal sechsmal pro Sitzung Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 850 verrechenbar	47	
870	Koordinationstätigkeit Eingehende sozialpsychiatrische Beratung zur Koordination der Behandlung mit Bezugspersonen der Patientin/des Patienten (wie ärztliche Kolleginnen/Kollegen, Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten, Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Lehrerinnen/Lehrer, Kindergärtnerinnen/Kindergärtner, andere am Gesamtbehandlungsplan beteiligte Personen), bzw. mit an der Behandlung beteiligten Institutionen (wie Krankenanstalten, Krisenzentren, betreute WG und Arb. Reha-Einrichtungen) Richtzeit 15 Minuten, maximal viermal pro Tag sowie maximal 16 mal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	33	
871	Koordinationstreffen (Helferkonferenz) Die Namen der TN und das Verhältnis zur Patientin/zum Patienten sind bei der Verrechnung im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes zu übermitteln. Richtzeit 60 Minuten, maximal dreimal pro Sitzung, in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	178	
872	Ausführlicher Kinder- und jugendpsychiatrischer Befundbericht (Anamnese, Status, Diagnose, Behandlungsplan) Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner: ärztliche Kolleginnen/Kollegen, Amt für Jugend und Familie. Ausfolge im Einverständnis mit Eltern/Observeberechtigten und/oder Patientin/Patienten. Pro Patientin/Patient einmal pro Halbjahr Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 873 verrechenbar	80	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
---------------	------	--------	-------------------

873	Kurzbefund mit Diagnose und Behandlungsplan	20	
-----	---	----	--

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner: ärztliche Kolleginnen/Kollegen, Krisenzentren, WG, andere am Gesamtbehandlungsplan beteiligte Personen/Institutionen, Ausfolge im Einverständnis mit Eltern/Obsoorgeberechtigten und/oder Patientin/Patienten

Nicht gemeinsam mit Pos. Ziff. 872 verrechenbar

Zusätzlich zu den Sonderleistungen aus dem Fachgebiet sind von Vertragsfachärztinnen/ Vertragsfachärzten für KJP folgende allgemeine Sonderleistungen aus dem Katalog der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten verrechenbar:

Pos. Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 20, 23, 24, 29, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 57, 58, 76, 78 und 87

Fachgebiet Urologie

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
900	Urethrocystoskopie	41	
902	Funktionsprüfung durch endoskopische Betrachtung der Harnpropulsion aus den Ostien oder Uretersondierung	55 + R II	
903	Endovesicale und endourethrale Eingriffe	60 + R III	
904	Entfernung eines Urethralpolypen	90 + R III	
x 906	Chemische Untersuchung des Harns (Streifentest im Harn, unabhängig von der Anzahl der Testfelder). Nur bei Verdacht auf Harnwegsinfekt oder diabetische Nephropathie am gleichen Tag wie Pos. Ziff. 87 verrechenbar	7	
x 907	Untersuchung des Harnsedimentes	6	
908	Stricturdehnung; pro Sitzung nur einmal verrechenbar, öfter nur mit besonderer medizinischer Begründung	15	
909	Ausführliches uro-onkologisches Beratungsgespräch bei Krebs(verdachts)diagnose, zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient bzw. deren/dessen Sachwalterin/Sachwalter/Vormund. Gesprächsdauer im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten. Das uro-onkologische Beratungsgespräch ist in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar.	20	
910	Meatusstenose 1. Dehnung	15	
911	Meatusstenose scharf erweitert	25	
912	Blasenpunktion	15	
913	Evacuation der Blase b. Bluttamp.	30 + R I	
916	Verweilkatheter	13	
917	Harnkultur und Keimzählung mittels Objektträgermethode (nur verrechenbar, wenn die entsprechende Einrichtung [Brutschrank] vorhanden ist)	12	
918	Unblutige Reposition d. Paraphimose	15	
919	Operation einer Phimose oder Paraphimose nach jeder Methode	48 + R II	
920	Operative Behandlung von Abszessen, Furunkeln und Condylomen, je Sitzung	45 + R I	
922	Therapeutische Instillation der Harnblase	45 + R II	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
923	Lösung der Conglutination	15	
924	Sekretuntersuchung, maximal in 20 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar	7	
925	Biopsie der Prostata zwecks Zellenentnahme für zytologische Untersuchung	30 + R I	
926	Digitaler Palpationsbefund der Prostata (nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 47 verrechenbar)	5	
927	Uroflowmetrie einschließlich Registrierung (in maximal 30 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal verrechenbar). Die Geräteausstattung ist der Kasse zu melden.	40	
928	Urologische Schleimhutanästhesie (nur verrechenbar bei Pos. Ziff. 900, 902, 903, 908, 910, 911, 916 und 929)	7	
929	Anlage bzw. Wechsel der suprapubischen Harnableitung	47	
930	Operative Entfernung von Scrotal-/Penisatheromen, einmal je Sitzung verrechenbar in maximal 1 % der Fälle pro Quartal, histologischer Befund erforderlich	70 + R II	
931	Scrotalvarizenverödung für akut blutende Varizen, ausgenommen kosmetische Gründe, verrechenbar in 1 % der Fälle pro Quartal	8	
932	Urodynamisches diagnostisches und therapeutisches Gespräch bei Patientinnen/Patienten mit bestehender Harninkontinenz, wenn Heilmittel bei Pollakisurie und Harninkontinenz gemäß Erstattungskodex (ATC-Gruppe G04BD) verordnet werden, wobei die Leistung die Anleitung für das Durchführen eines Miktionsprotokolls inklusive Dokumentation und Auswertung des Protokolls inkludiert; verrechenbar in maximal 6 % der Fälle pro Quartal, pro Patientin/Patient ist die Leistung einmal pro Jahr verrechenbar	19	
935	Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte bzw. Gruppenpraxen oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar.	15	
938	Ultraschall gezielte Mehrfachbiopsie der Prostata (Punktionsnadeln als Ordinationsbedarf)	200 + R III	

Pos. Ziff.	Text	Punkte	Betrag in Euro
939	Sonographiepauschale einmal pro Fall und Quartal verrechenbar. Die Pauschale beinhaltet folgende Untersuchungsfelder: a) Nieren und Retroperitoneum b) Unterbauch (einschließlich Restharn und Prostata) c) Scrotum (Hoden und Nebenhoden) Die Pauschale wird nur jenen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Urologie honoriert, die über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und von der Kasse einvernehmlich mit der Kammer ausdrücklich zur Verrechnung dieser Leistung ermächtigt wurden.	38	
940	Fachspezifischer Zuschlag, einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	5	

V. Regiezuschläge

	Punkte
R I	15
R II	18
R III	37
R IV	50
R V *)	96

*) Voraussetzung für die Verrechnung ist die chemisch-thermische Sterilisation der verwendeten Untersuchungsgeräte mittels eines entsprechenden Gerätes ("Endoskopwaschmaschine"). Der Gerätenachweis ist der Kasse auf dem Wege über die Kammer zu übermitteln.